Die Verpfändungen der mittel- u. niederrheinischen Reichsstädte während des 13. und 14. Jahrhunderts.

Teil I.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

von der

Philosophischen Facultät

der

Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin.

Genehmigt

und nebst den beigefügten Thesen öffentlich zu verteidigen

am 29. März 1893

von

Albert Werminghoff

aus Wiesbaden.

Opponenten:

Herr cand. hist. Ludwig Bleeck-Possart.
„ Referendar Dr. jur. Otto Engel.
„ Dr. phil. Walter Henze.

Breslau.
Verlag von Wilhelm Koebner.
(Inhaber: M. & H. Marcus).
1893.

Mit Genehmigung der philosophischen Fakultät ist hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit gedruckt. Das Ganze wird demnächst als Heft 45 der von Herrn Prof. Dr. Gierke herausgegebenen „Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte“ im Verlage von Wilhelm Koebner in Breslau erscheinen.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535707_0132

Einleitung.

Es ist die Aufgabe der vorliegenden Arbeit, das rechtliche Wesen, die politische Bedeutung sowie die thatsächlichen Folgen der Verpfändungen vornehmlich deutscher Reichsstädte während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts darzulegen. Freilich nicht alle sind in den Kreis der Betrachtung gezogen, — ein solches Unternehmen würde zu umfassend sein, — sondern allein folgende: Aachen, Boppard, Dortmund, Düren, Duisburg, Oberwesel und Sinzig, also die im Gebiete des Mittel- und Niederrheines gelegenen, soweit sie dem heutigen Deutschen Reiche verblieben sind.

Gerade diese zu wählen, war durch folgende Umstände geboten: zunächt lieszen sich, soweit wir zu erkennen vermögen, an ihnen alle hiehergehörigen Erscheinungsformen zur Anschauung bringen, so dass die gewonnenen Resultate gewissermaszen typisch sind für die Versetzung deutscher Reichsstädte überhaupt. Die Entwicklung weiterhin einer Reihe territorial abgeschlossener Landesgewalten ermöglicht es, Schritt für Schritt den geschichtlichen Prozesz zu verfolgen, der die verschriebenen Reichsstädte zu Landstädten herabdrückte. Die rührige Lokalforschung der Rheinlande endlich hat in zahlreichen Veröffentlichungen ein reiches Material zugänglich gemacht, umfänglicher zugleich und ergiebiger als in manchem anderen Gebiete unseres Vaterlandes.

Und nur auf Urkunden, den zwar spröden aber sicheren Zeugnissen der Vergangenheit, baut sich die Darstellung auf. Mit ihrer Hülfe soll geschildert werden:

1) Unter welchen Formen das Oberhaupt des Reiches die ihm anheimgegebenen Städte u. s. f. zu Pfand bestellte.

2) Die allgemeinen Folgen derartiger Verfügungen für Pfandnehmer, Pfand und Pfandschuldner.

Die Exkurse endlich sollen in gröszerer Breite untersuchen, wie sich im einzelnen das Verhältnis des Pfandes zu seinem Inhaber und auch zum Reiche gestaltete. Allerdings werden hiebei mannigfache Wiederholungen nicht zu vermeiden sein, immerhin glauben wir eher diese in Kauf nehmen zu müssen als die Gefahr, eine für die Geschichte des Reichsgutes wie der Territorien wichtige Institution nicht allseitig zu erschöpfen.

Es ist dem Verfasser eine ganz besonders angenehme Pflicht, seinen hochverehrten Lehrern, Herrn Professor Dr. Arndt in Leipzig für die Anregung, die er zur vorliegenden Arbeit gab, Herrn Professor Dr. Scheffer-Boichorst in Berlin für die Förderung, die er ihr im Laufe der Entstehung zu teil werden liesz, den aufrichtigsten Dank auszusprechen. Nicht minder fühlt er sich den Vorständen der Staatsarchive zu Berlin, Düsseldorf, Koblenz für gütige Mitteilung ungedruckter wie unbekannter Urkunden, Herrn Isenbeck in Wiesbaden für liebenswürdige Unterstützung in allen numismatischen Fragen, und seinem Freunde, Herrn cand. phil. E. Schaus in Berlin für die Abschrift mehrerer Urkunden aus der Redinghovenschen Sammlung in München zu lebhaftem Danke verpflichtet.

Erster Abschnitt.

Die Verpfändung.

§ 1. Allgemeines.

Die deutsche Reichsstadt des Mittelalters war frei und abhängig zu gleicher Zeit, ersteres als Persönlichkeit im Sinne des Rechts neben und im Gegensatz zu anderen, letzteres weil dem Könige untergeben und dem Reichsgute eingegliedert.

Sie war, wie Gierke[1]) von jeder deutschen Stadt es sagt, ein durchaus staatliches Wesen, denn nach innen führte sie allen ihren Gliedern gegenüber als die mit höchster Machtfülle ausgestattete Person ein einheitliches und selbständiges Leben, nach auszen aber war sie, soweit sie sich durchzusetzen vermochte, eine völlig abgeschlossene politische Machteinheit, die über sich zwar eine Reihe von Hoheitsrechten, aber keine ihr ähnliche und sie selbst durchdringende Einheit hatte.

Gerade die Abhängigkeit der Reichsstadt machte diese zu dem, was ihr Name verkündete. Zunächst unterstand sie einzig und allein dem Könige, ihrem Herrn. Ihm ausschlieszlich schuldete sie Huldigung, Kriegsdienst und Steuer. Dem königlichen Schatze flossen aus ihr mannigfache Einnahmen zu, königliche Beamte saszen in ihr zu Gericht; einzelne ihrer Insassen waren wohl mit Reichslehen bewidmet; an ihren Kirchen übte der König häufig das Recht des Patronates oder der Verleihung, wie immer auch die Stadt der allgemeinen Kirchenverfassung eingeordnet sein mochte. Weiterhin bildeten die Reichsstädte einen nicht unbeträchtlichen Bestandteil des Reichsgutes überhaupt; wie dieses unterlagen sie nicht allein

[1]) Gierke, deutsches Genossenschaftsrecht 2, 832.

der königlichen Verwaltung, sondern auch der Berechtigung ihres Herren, über sie zu Gunsten eines Dritten zu verfügen: hierin standen sie alle jeder vom Könige zu vergebenden Beamtung oder Einnahmequelle gleich. In einer Zeit, die alle Hoheitsrechte als nutzbare auffaszte und behandelte,[2]) konnte die Reichsstadt verschenkt werden wie Deventer,[3]) verlehnt gleich Mastricht,[4]) verpfändet gleich allen Städten am Mittel- und Niederrhein, die den Gegenstand unserer Betrachtung bilden, mit einziger Ausnahme Aachens.[5])

§ 2. Begriffsbestimmung.

Jede Verpfändung ist die Bestellung eines Gutes als Haftobjektes für eine Verpflichtung.

Heuslers[6]) Begriffsbestimmung ist es, die wir hier wiederholen, da sie kurz und treffend das Wesen der Sache bezeichnet.

§ 3. Entstehung der Verpflichtung bei den Reichspfandschaften.

Es wird zunächst unsere Aufgabe sein, Anlässe und Gründe der zahlreichen Reichspfandschaften darzulegen.[7])

Die im einzelnen wirksamen Veranlassungen sind mannigfacher Art; noch vermögen wir sie hin und wieder hervorzuheben, wenn auch die meisten Urkunden, da wo wir genauere Aufschlüsse erwarten, in allgemeinen Ausdrücken sich ergehen. Der König erhält wohl von einem Groszen des Reiches Vorschüsse, wie Adolf von Nassau im Jahre seiner Wahl von Walram

---

[2]) cfr. Gierke l. c. 1, 154.

[3]) Heinrich III. 1046 Aug. 23. — Heda, Episc. Ultraject. 133.

[4]) Friedrich II. 1214 Septbr. 2. — Huillard 1, 311.

[5]) Vgl. im allgemeinen folgende Werke:

G. W. Hugo, Die Mediatisierung der deutschen Reichsstädte. Karlsruhe 1838.

G. V. Schmid, Die mediatisierten freien Reichsstädte Teutschlands. Frankfurt a. M. 1861.

Über die Reichsstädte der Ortenau vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes 1, 214 ff.

[6]) Heusler, Institutionen d. deutschen Privatrechts 2, 128.

[7]) Im folgenden können die Citate auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen.

von Jülich[8]) und Johann von Brabant;[9]) oder ein Edler übernimmt Zahlungen an stelle seines Herren, wie die Vorfahren des Markgrafen Wilhelm von Jülich, deren Forderungen an das Reich, soweit sie auf einen solchen Rechtstitel sich stützten, im Jahre 1336[10]) 77500 Florin betrugen. Eine Verwandte des Königs bedarf der Aussteuer, wie Margarethe von Kiburg, die Nichte Rudolfs von Habsburg, als deren Mitgift bei ihrer Vermählung mit Dietrich von Cleve 2000 Mark vereinbart wurden.[11])

Weiterhin verlangen die einzelnen Fürsten Ersatz für Dienste, welche sie dem Reiche geleistet haben. So erklärte Heinrich VII. sich für verpflichtet, die „reine Treue, aufrichtige Ergebenheit und willkommene Unterstützung", die Balduin von Trier ihm in Deutschland, Italien und Rom hatte zu teil werden lassen, durch ein Geschenk von 12000 Pfd. Hellern zu vergüten; habe doch der Erzbischof durch seine Thätigkeit grosze Mühen, Gefahren und Ausgaben auf sich und seine Kirche nehmen müssen.[12]) Aus einem ähnlichen Anlasse war Adolf von Nassau dem Grafen Engelbert von der Mark 400 Mark schuldig geblieben, eine Summe, die sich durch erneute Dienste im Interesse Albrechts noch um 1000 Mark erhöhte.[13]) Es galt ferner Schäden zu bessern, die das Erzbistum Köln, sei es nun in der Worringer Fehde des Jahres 1288 oder im Kampfe mit Albrecht im Jahre 1301/2, erlitten hatte. Jene kann allein gemeint sein, wenn Adolf von Nassau bald nach seiner Wahl dem Erzbischof Siegfried eine bedeutende Unterstützung zusagt, da dessen Kirche durch ihre Feinde in frevelhafter Weise unterdrückt und von erheblichen Verlusten heimgesucht worden sei, die nur durch die königliche Freigiebigkeit und Gnade wieder beseitigt werden könnten.[14]) Wenige Jahre darauf brachte die Fehde des Erzbischofs Wicbold mit Albrecht dem Erzstift neue Nachteile: sie

---

[8]) Adolf v. Nassau 1292 Sept. 12. — Lac. UB. 2, 548 No. 924.

[9]) Adolf v. Nassau 1292 Sept. 22. — Jan Heelu ed. Willems 562.

[10]) Ludwig IV. 1336 August 16. — B. Reg. Ludw. No. 3036.

[11]) Rudolf v. Habsburg 1290 Juli 5. — Lac. UB. 2, 533 No. 893. cfr. Albrecht 1306 Juli 26. — Jan Brab. Yeesten ed. Willems 1, 726.

[12]) Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53.

[13]) Albrecht 1300 Jan. 20. — Lac. UB. 2, 615 No. 1043.

[14]) Adolf v. Nassau 1292 Sept. 13. — Quellen d. St. Köln 3, 334 No. 372. cfr. idem 1292 Apr. 27. — l. c. 3, 326 No. 367.

wieder wettzumachen muszte sich Heinrich von Luxemburg[15]) verpflichten, als er sich um die deutsche Krone bewarb; ja noch ein Menschenalter später, als Johann von Böhmen[16]) für seinen Sohn Karl die Stimme des Erzbischofs Walram zu gewinnen unternahm, muszte er versprechen, Karl von Mähren werde dem Erzstift 100 000 Mark bezahlen, „von des Dienstes wegen, den des Erzbischofs von Köln Vorfahren, insonderheit Siegfried und Wicbold dem Reiche geleistet haben, und auch für den Schaden, den König Albrecht dem Stift Köln that, an Land und Burgen, die er ihm nahm, brach und verwüstete, zu Zeiten des vorgenannten Bischofs Wicbold."

Zu allem kommen endlich die oft recht bedeutenden Summen, welche die Bewerber um die deutsche Königskrone den beiden geistlichen Kurfürsten als Ersatz der Wahl und Krönungsunkosten versprechen muszten. So gelobt Heinrich VII.[17]) vor seiner Erhebung dem Erzbischof von Köln 100000 Mark, Ludwig IV.[18]) dem Erzbischof Balduin von Trier 22000 Mark, Karl IV.[19]) endlich, als er seinen Sohn Wenzel zum römischen Könige gewählt sehen wollte, dem Erzbischof Cuno von Trier 10000 Mark.[20])

Alle Schenkungsversprechen, wie verschieden auch ihre Veranlassung umschrieben sein mag, haben ein gemeinsames Ziel: um jeden Preis sollen Anhänger gewonnen und festgehalten werden durch das Band eines in Aussicht gestellten Vorteiles. Wenn Wilhelm von Holland im Jahre 1248[21]) dem Herzog Walram von Limburg 1200 Mark gelobt, „ob servicium contra inimicos ecclesie ac nostros ac contra omnem hominem nobiscum sine omni dolo fideliter impendendum", so will er einen Helfer finden in seinem Ringen gegen die Hohenstaufen. Wenn Friedrich

---

[15]) Heinrich v. Luxemburg 1308 Sept. 20. — Lac. UB. 3, 50 No. 68.

[16]) Johann v. Böhmen 1346 Juni 15. — Lac. UB. 3, 348 No. 433.

[17]) cfr. Note 15.

[18]) Ludwig v. Bayern 1314 Sept. 20. — Winkelmann, Acta 2, 774 No. 1115.

[19]) Karl IV. 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6.

[20]) Es ist eine Auswahl von den Urkunden gegeben, die zugleich die Verpfändung einer Reichsstadt oder mehrerer enthalten. Ihre Zahl läszt sich noch erheblich vermehren. cfr. Küster, Reichsgut 95.

[21]) Wilhelm v. Holland 1248 Apr. 29. — Ernst, Hist. du Limbourg 6, 242.

der Schöne im Jahre 1322[22]) sich als Schuldner des Erzbischofs Heinrich von Köln bezeichnet, so soll dieser ihn auch fürderhin wie bisher im Kampfe gegen Ludwig den Bayern unterstützen. Aus den obwaltenden Zeitverhältnissen ergiebt sich bei den angeführten — und auszerdem noch manchen anderen — Urkunden die Absicht, um deretwillen man sie ausfertigte.

In der That, wenige Urkunden mögen es sein, in denen nicht die „angenehmen, ergebenen und willkommenen Dienste", die der Empfänger dem Reiche geleistet hat und noch leisten wird, die Versprechungen der Könige begründen; sie sind, so möchte man fast sagen, ein immer wiederkehrender Bestandteil der Schuldbekenntnisse des jeweiligen Reichsoberhauptes, mögen sie auch im einzelnen die verschiedenartigsten Wandlungen des sprachlichen Ausdrucks erfahren haben.[23])

Die andauernde Geldarmut der deutschen Könige vor allem ist es, die zu jenen zahlreichen Gelöbnissen geführt hat. Kaum konnten ja geringe, geschweige denn bedeutende Zahlungen geleistet werden; und mit einem Freimut, der uns oft in Erstaunen setzt, zugleich aber einen Einblick gestattet in die zu manchen Zeiten unkönigliche Lage des deutschen Reichsoberhauptes, berichten die Urkunden häufig genug von diesem Leiden. Wenn Rudolf von Habsburg[24]) einmal sagt: „camere nostre fiscus pecuniam non habet ad presens", so spricht er von einem Übel, das nicht allein ihn, sondern auch seinen Nachfolger in bitter empfundene Fesseln geschlagen hat.[25])

Diese Verhältnisse aber waren eine Folge der durchaus ungeregelten Finanzverwaltung.[26]) Nicht wie in modernen Staaten wurden ja die Einnahmen nach den notwendigen Ausgaben bemessen, sondern während des uns beschäftigenden Zeitraumes richteten sich diese nicht einmal nach jenen; darüber hinaus

[22]) Friedrich (III.) 1322 Juni 18. — Lac. UB. 3, 167 No. 193.

[23]) cfr. Conrad IV. 1241 Oct. — Huillard 6, 824. Adolf v. Nassau 1295 März 21. — Lac. UB. 2, 563 No. 952. Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53. Karl IV. 1362 Septbr. 8. — Ludewig, Rel. Mss. 10, 56 No. 8. — etc. etc.

[24]) Rudolf v. Habsburg 1282 Novbr. 11. — Wenck, Hess. UB. 1, 49 No. 70.

[25]) cfr. Küster, Reichsgut 88.

[26]) cfr. Schröder, Lehrb. d. d. R.-G. 527.

half man sich mit Zusicherungen künftigen Ersatzes. Es wäre jedoch gewisz ungerecht, wollte man die Könige allein für diese Zerrüttung verantwortlich machen. Ein jeder ihrer Schritte war gehemmt durch eine Schar von Groszen, die für jeden Dienst Belohnung heischten. Und diese muszte ihnen dann gewährt, zum mindesten gelobt werden, nur damit ihr „Herr“ ihrer fortdauernden Unterstützung sich erfreuen konnte. Die in ihrer Hand vereinigten Reichslehen, die doch Grund ihrer Dienste und Belohnung zugleich sein sollten, genügten nicht mehr, oder man behauptete es wenigstens. So konnte es geschehen, dasz z. B. in der bereits verwerteten Urkunde Wilhelms von Holland[27]) die dem Herzog von Limburg zugesagte Summe als versprochen erscheint „in elemosinam et feodum“.[28–29])

Und endlich, das deutsche Reich hatte im Lauf der Zeit durchaus den Charakter einer Wahlmonarchie angenommen. Beeinflussungen der Kurfürsten konnten nicht ausbleiben, mochte man sie auch einkleiden in die Form von Gelöbnissen des Ersatzes der Wahl- und Krönungsunkosten. Die Folge war die ganz natürliche: die Wähler sahen in dem König nicht so sehr den über ihnen stehenden Gebieter, als vielmehr ein von ihnen abhängiges Geschöpf, vornehmlich dazu bestellt, ihren selbstsüchtigen dynastischen Interessen jeden nur irgend möglichen Vorschub zu leisten.

§ 4. Folgen der Verpflichtungen.

Alle den Groszen gegebene Versprechungen machen das Reich zum zahlungspflichtigen Schuldner. Es wird als die dauernde, von der Person ihres jeweiligen Oberhauptes unabhängige Einheit der Träger einer ziemlich bedeutenden Reihe von Verbindlichkeiten, durch deren Tilgung erst es von seiner Bürde befreit wird, als deren sichtbarer Vertreter aber der einzelne König erscheint. Und infolgedessen kann nur dieser

[27]) cfr. Note 21.

[28]) cfr. Heinrich v. Luxemburg 1308 Septbr. 20. — Lac. UB. 3, 50 No. 68. Verspricht dem Erzb. v. Köln nach seiner Wahl gen. Plätze zu verschreiben „quousque . . . centum milia marcarum, quas . . . tam in augmentationem feodi sui quam pro expensis . . . dono damus, . . . fuerint plenarie persoluta“.

[29]) cfr. Abschnitt 2, Cap. I. § 4.

allein derartige Verpflichtungen ins Leben rufen; er kann es von dem Augenblicke an, wo ihn Wahl und Krönung zu seinem Amte berufen. Jedes vor diesen beiden staatsrechtlich zusammengehörigen Akten[30]) gegebene Versprechen ist das eines Privatmannes; es erhalt erst dadurch eine das Reich bindende Wirkung, dasz er es unter dem königlichen Siegel beurkundet, dessen Gebrauch ausschlieszlich dem rechtmäszig zur königlichen Würde Erhobenen zusteht. Die Zusicherung einer solchen Ausfertigung kehrt darum in allen Gelöbnissen der Kandidaten oder ihrer Unterhändler wieder.[31])

Eine das Reich ipso iure bindende Kraft dagegen hat jedes Versprechen, welches der König nach seiner Erhebung einem Groszen urkundlich ausfertigt. Es ergiebt sich zugleich aus unserer oben aufgestellten Begriffsbestimmung des Reiches, dasz jede von einem seiner Vorgänger begründete Schuldverpflichtung des Reiches, sobald dieser sie nicht bei seinen Lebzeiten tilgt, in gleicher Weise wie ihn selbst auch seinen, möglicherweise mehrere seiner Nachfolger bindet. Sie erlischt erst dann, sobald einer der Könige im Namen des Reiches die Schuld nach Masz-

[30]) cfr. Schröder l. c. 462.

[31]) cfr. Leopold v. Österreich für Friedrich d. Schönen 1314 Mai 9, — Lac. UB. 3, 95 No. 129. Versprechungen u. a. an d. Grafen von d. Mark u. Reynald v. Falkenburg: „De predictis omnibus et singulis infra mensem post coronationem regis . . . promittimus litteras regis procurare et efficere dari prestita corporali fide nos ad hoc ipsi archiepiscopo (v. Köln) et nobilibus antedictis presentibus obligantes, hoc adiecto quod postquam per predictum fratrem nostrum Fridericum, ducem Austrie, si eum contingat eligi et in regem coronari, littere de premissis date fuerint sub sigillo regio eiusdem sub forma ad hoc expedienti, nos erimus . . . a premisso . . . quiti et absoluti".

Johann v. Böhmen für Karl v. Mähren 1346 Juni 15. — Lac. UB. 3, 348 No. 433. Der Erzb. von Köln soll 100000 Mark erhalten oder dafür Dortmund zum Pfande. „Ind umb dat der ertzbuschof van Colne vurgen. sicher werde, dat wir schaffen ind begadin sulen bi unsme vurgesprogenen sune, dat em alle die stedicheit, geloifde, vurwarden ind breyve, die hevür geschreven sint, gegeven ind gedaen werden van unsme sune dem marggreven vurgenant, as balde hie die crone intfangen hat, so schwört Johann v. Böhmen mit 24 Mannen Einlager zu halten für den Fall, dat unse sun der marggreve vurgenant, as balde he gekoren ind gekroent virt, of dat also gevelt, niet enqueme zu Colne of zu Bunne echt dage na der croninghin as zu bestedigen mit sinen coincligen breiven alle die vurschreven artiele ind punte ind ir ilich".

gabe des bei der letzten Beurkundung festgestellten Umfanges begleicht. Am besten drückt dies wohl einmal Adolf von Nassau[32]) aus, wenn er in einem, dem Erzbischof Siegfried von Köln ausgehändigten Diplom vom 13. Sept. 1292 sagt: Für die versprochenen 25000 Mark „de nostra bona et libera voluntate nomine et ex causa donationis simplicis inter vivos irrevocabilis eidem archiepiscopo, eius successoribus et ecclesie Coloniensi nos nostro nomine et successorum nostrorum recognoscimus obligatos, . . . donec de dictis pecuniarum summis fuerit cum omni integritate satisfactum". Wir haben, meint er, dem Erzbischof von Köln 25000 Mark zu schenken versprochen, und dies Versprechen ist unwiderruflich, im Augenblick aber für uns nicht erfüllbar. So haben wir denn dem Reiche eine Schuldenlast aufgebürdet, sie bindet uns und unsere Nachfolger in gleicher Weise, sie kann nur dadurch beseitigt werden, dasz wir oder ein anderer König jene 25000 Mark gänzlich bezahlen.

Ein zahlungspflichtiger Schuldner aber ist undenkbar ohne einen forderungsberechtigten Gläubiger. Ist nun nicht der einzelne König der Träger der Verbindlichkeit, sondern das Reich, so ist der Träger des Anspruches nicht der einzige weltliche Grosze, sondern er und seine Erben, sein Geschlecht, nicht der einzelne geistliche Fürst, vielmehr er und seine Nachfolger, seine Kirche.

Es ergiebt sich dies mit Notwendigkeit aus folgenden, zum Teil schon angedeuteten Voraussetzungen: die Schuld des Reiches verjährt niemals, wie beschaffen auch immer ihr Umfang sein mag. Betrachtete man nun die Leistungen eines weltlichen oder eines geistlichen Groszen als geschehen durch ihn in seiner Eigenschaft eines Repräsentanten des Geschlechtes beziehungsweise der Kirche, stellten alle Versprechungen ebendiesen bestimmte Vorteile in Aussicht, so muszte naturgemäsz dem Schuldner, d. h. dem Reiche, die zwei hierin einander gleichgestellten Einheiten, Geschlecht und Kirche, gegenübertreten.

Zur Geltendmachung des Anspruches seiner Kirche ist berufen der jeweilige Erzbischof, seines Geschlechtes, der gebietende Graf, Markgraf oder Herzog.

---

[32]) Adolf v. Nassau 1292 Sept. 13. — Quellen d. St. Köln 3, 334 No. 372.

Ersteres bedarf keiner näheren Begründung, wohl aber das letztere. Wir sagten, Träger der Forderung sei der Grosze und seine Erben. Dies ist nicht in der Weise zu deuten, als hätte einem jeden beliebigen Nachkommen des anfänglichen Vertreters der Forderung die Fähigkeit innegewohnt, seinerseits Gläubiger des Reiches zu sein: das Recht der Geltendmachung steht vielmehr allein demjenigen zu, der infolge Erbgangs der Nachfolger in dem von seinem Vater beherrschten Gebiete geworden ist, mit einem Worte dem jeweiligen Familienoberhaupte, sobald nicht besondere Verträge[33]) Anderes vereinbarten.

Um dies an einem Beispiele klar zu legen: Graf Eberhard I. von der Mark besasz im Jahre 1300[34]) einen von Albrecht gewährleisteten Anspruch an das Reich. Wir lassen dahingestellt, ob sein Betrag[35]) sich jemals steigerte; jedenfalls ging er über zunächst auf seinen Sohn Engelbert II. (1308—1328), der in den Jahren 1310, 1314, 1317,[36]) weiterhin auf seinen Enkel Adolf II. (1328—1347), der im Jahre 1332[37]) als Gläubiger des Reiches erwähnt wird, ohne dasz dabei Conrads von der Marke, des Bruders Engelberts II., oder Engelberts und Eberhards, der Brüder Adolfs II., gedacht würde.[38])

Wie das Reichslehnrecht bereits seit dem 12. Jahrhundert sogen. Weiberlehen[39]) kannte, so war es möglich, dasz der Anspruch eines Groszen, sobald männliche Nachkommen nicht vorhanden waren, auf seine Tochter und durch diese auf seinen Schwiegersohn sich vererbte. Walram von Limburg, den seine Dienste im Interesse Wilhelms von Holland[40]) zum Gläubiger des Reiches gemacht hatten, hinterliesz mit seinem Lande auch seine

---

[33]) Über diese wird an anderer Stelle zu sprechen sein.

[34]) Albrecht 1300 Jan. 20. — Lac. UB. 2, 615 No. 1043.

[35]) Leopold v. Österreich 1314 Mai 9. — l. c. 3, 95 No. 129.

[36]) Heinrich VII. 1310 Sept. 2. — Rübel, Dortm. UB. 1, 221 No. 320 Note 1
Leopold v. Österreich 1314 Mai 9. — cfr. Note 35.
Ludwig IV. 1317 Mai 22. — Lac. UB. 3, 116 No. 137.

[37]) Ludwig IV. 1332 Juni 23. — Rübel l. c. 1, 334 No. 483.

[38]) Stammtafel der Grafen von der Mark bei Rübel l. c. 1, 707/708.

[39]) cfr. Schröder l. c. 401.

[40]) Wilhelm v. Holland 1248 April 29. — Ernst, Hist. du Limbourg 6, 242.

Forderung seiner Tochter Irmgard, deren Gemahl, Reinald von Geldern,[41]) späterhin als Vertreter jenes Rechtes erscheint.

Allerdings diesem einzigen Falle unmittelbarer Vererbung durch die Frau stehen alle übrigen gegenüber: der verus et proximior heres, wie eine Urkunde Ludwigs des Bayern[42]) sagt, geht in der Regel hervor aus dem durch Männer fortgepflanzten Geschlechte des Groszen.

Wie aber, wenn dieses ausstirbt? Innerhalb des rheinischen Gebietes ist diese Eventualität zweimal eingetreten, in den Jahren 1348 und 1368. Im ersteren verschied der Graf Adolf von Berg, ohne Erben zu hinterlassen; seine Forderung an das Reich war wohl von Ludwig IV.[43]) bestätigt worden, aber wie sie nicht unmittelbar durch einen König begründet war, sondern übernommen kraft eines Vertrages mit dem ursprünglich berechtigten Grafen von Cleve,[44]) so scheint sie auch kraft der nämlichen Verabredung nach seinem und seiner Gemahlin kinderlosen Tode an Johann von Cleve zurückgefallen zu sein.[45])

[41]) Reinald v. Geldern 1280 März 22. — Lac. UB. 2, 435 No. 738 idem 1280 März 22. — l. c. 2, 437 No. 739.
Rudolf v. Habsburg 1282 Juni 19. — l. c. 2, 451 No. 765.

[42]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3036.

[43]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 5. — Lac. UB. 3, 108 No. 144.

[44]) 1312 März 31. — l. c. 3, 81 No. 113.

[45]) Ludwig IV. 1347 Septbr. 1. — l. c. 3, 359 No. 446.
Karl IV. 1349 Febr. 19. — l. c. 3, 380 No. 473.
Vertreter der Forderung war ursprünglich Dietrich VII. v. Cleve gewesen (cfr. Rudolf v. Habsburg 1290 Juli 5. — l. c. 2, 533 No. 893; Adolf v. Nassau 1294 Decbr. 14. — l. c. 2, 562 No. 950; Albrecht 1298 Novbr. 19. — l. c. 2, 595 No. 1013): ihm war dafür Duisburg verpfändet, das von Dietrich VIII. von Cleve im Jahre 1312 (Note 44) dem Grafen Adolf v. Berg als Gemahl der Agnes v. Cleve übergeben worden war. Der Ehevertrag selbst ist verloren gegangen. Die Urkunde Ludwig IV. von 1314 (Note 43) spricht davon, dasz mit dem Pfande, d. h. mit der Stadt Duisburg, auch die Forderung an das Reich auf die liberi heredes des Grafen Adolf v. Berg und seiner Gemahlin Agnes übergehen solle. In seiner Urkunde v. 1347 (l. c.) anerkennt der Kaiser die Forderungsberechtigung Johanns v. Cleve, jedoch mit dem Zusatze: „volentes quod . . . iuri comitis Adolfi de Monte et collateralis sue quoad vitam ipsorum minime derogetur nec preiudicium aliquod generetur". Es scheint also, jener nicht mehr erhaltene Ehevertrag war ein zweiseitiger. Duisburg und mit ihm die Forderung an

Dieser Grosze starb aber selbst im J. 1368. gleichfalls ohne unmittelbare Nachkommen zu hinterlassen; seine Forderung an das Reich betrug im Jahre 1349[46]) 30000 Mark. die durch seine Nichte Margarete auf deren in ihrer Ehe mit dem Grafen Adolf II. geborenen Sohn Engelbert[47]) überging. ohne dasz wir im stande wären, die Einzelheiten darzulegen.[48])

Diese beiden Fälle sind auch deshalb hier einzuschalten, weil sowohl Ludwig IV.[49]) als Karl IV.[50]) den Versuch machten, den dem Grafen von Berg beziehungsweise von Cleve zustehenden Anspruch an andere Grosze des Reiches, an Wilhelm von Jülich bezw. Rudolf von Sachsen übergehen zu lassen. Ob sie hierzu berechtigt waren, bleibt unentscheidbar; glaubten sie es aber zu sein, so erscheint doch auffällig, dasz sie die Schuld des Reiches für dauernd erklärten, anstatt sie durch das Aussterben jener Geschlechter als erloschen anzusehen. Keiner der Könige ist mit seinem Bestreben durchgedrungen: sie scheiterten wohl vor allem an der innigen, durch vielfache Heiraten herbeigeführten Verbindung der rheinischen Herrengeschlechter.

§ 5. Verpfändung.

Jeder deutsche König muszte unter solchen Umständen darauf bedacht sein, einen Ausweg zu finden, der einerseits die Dienste der mächtigen Dynastieen wie der reichen Kirchen fortdauernd gewährleistete,[51]) der andererseits die Geltendmachung der

das Reich sollten Adolf v. Berg und seinen Erben zustehen; fehlten aber diese letzteren, so sollte mit dem Pfand auch der Anspruch an die Grafen v. Cleve zurückfallen. Die Urkunde Karls IV. v. 1349 (l. c.) anerkennt nur noch Johann v. Cleve, seine heredes et successores als Gläubiger.

[46]) cfr. die Urk. Karls IV. v. 1349 Febr. 19 (Note 45).

[47]) cfr. 1369 März 31. — Kleine, Dipl. Duisb. 75 No 36.

[48]) Der Stammbaum ist folgender: Dietrich VIII. v. Cleve († 1347) war der Bruder Johanns v. Cleve († 1368), Dietrichs VIII. Tochter Margarethe war vermählt mit Adolf II. von der Mark († 1347), beider Sohn war Engelbert III. von der Mark († 1391). cfr. Voigtel-Cohn, Stammtafeln 1, Tafel 212 a.

[49]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — Lac. UB. 3, 248 No. 306.

[50]) Karl IV. 1362 Septbr. 8. — Ludewig, Rel. Mss. 10, 56 No. 8.

[51]) cfr. Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53. „Romani providentia principis divine et humane legis auctoritate vallata inter assiduas curas et immensas sollicitudines, que ministerio imperialis dignitatis incumbunt, ea pro augmento magnificentie sue ac conservatione obsequen-

zahlreichen Forderungen von seiten der Gläubiger immer wieder hinausschob, mochte ein solches Mittel immerhin in seinen Wirkungen ihn und seine Nachfolger empfindlichen Einbuszen aussetzen.

Es fand sich in der Verpfändung einzelner Bestandteile des Reichsgutes. Domanialerträge, Münzstätten, Zölle, Judensteuern, Beamtungen, endlich ganze Städte fielen dem Schicksal der Versetzung anheim. In den Kämpfen zwischen Otto IV. von Braunschweig und Philipp von Schwaben, deren Schauplatz zumeist ja das Gebiet des Mittel- und Niederrheines war, beginnen die ersten Nachrichten von derartigen Verfügungen über Reichsgut in diesem Teile Deutschlands: kein König bis auf Karl IV. herab, der nicht auf solche Weise sich selbst und seinen Nachfolgern wesentliche Stützpunkte seines Einflusses und seiner Macht entzogen hätte. Wer etwa die dem Reiche am Ende des 14. Jahrhunderts innerhalb unseres Landstriches verbliebenen Bezüge, Berechtigungen und Besitzungen verzeichnen wollte, fände gewisz überaus wenig mehr davon übrig.[52—53])

Zahlreich sind die Verpfändungsurkunden der deutschen Herrscher, aber auffällig musz die fast in allen wiederkehrende Allgemeinheit ihrer sprachlichen Formulierung erscheinen. Manche Fragen bleiben unbeantwortet; nur kurz und summarisch werden die Wirkungen der Verschreibung gekennzeichnet. Selten genug kommt es vor, dasz die Rechte des Pfandnehmers oder des Pfandschuldners nach allen Seiten hin in der wünschenswerten Genauigkeit klargelegt würden. Und hiezu tritt der Übelstand, dasz wir zuweilen Ungenauigkeiten, ja recht bedeutende Fehler bemerken, so z. B. in der Urkunde Ludwigs IV. vom 16. Aug. 1336,[54]) die sein Nachfolger im Jahre 1348[55]) wörtlich

---

tium sibi debet precipua meditacione vigere, ut sic principum et collateralium suorum, qui non solum sua, verum etiam semet ipsos eius obsequiis dedicarunt, merita digne respiciat, quod ipsi non debilitati viribus ad predicta servitia intrepide se promptiores exhibeant, et, ubi de exhibitis non sic celeriter satisfactio consequi poterit, promisiones, obligationes et cautiones alie subsequantur".

[52]) cfr. Frey, Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland. Berlin 1881.

[53]) Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313. Leipzig. Inaug.-Diss. 1883.

[54]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3036.

[55]) Karl IV. 1348 Jan. 19. — Lac. UB. 3, 364 No. 454.

wiederholte. In beiden Dokumenten ist die Höhe der an Jülich zu zahlenden Reichsschuld von den Königen selbst auf einen Betrag von 223 900 Fl. festgesetzt worden, eine Addition der ursprünglich getrennt nebeneinander bestehenden Forderungen jenes Geschlechts aber ergiebt einen Gesamtanspruch von 212500 Fl., eine Differenz also von 11400 Florin. Wie diese entstand, bleibt zweifelhaft: eine weitere Urkunde Ludwigs[56]) vom gleichen Jahr und Tag, die vielleicht ebenfalls von Karl IV. erneuert wurde, läszt zwei ganz verschiedene Deutungen zu: Wenn in unseren Bestätigungsurkunden, so heiszt es hier, ein „defectus sive nota qualiscunque per oblivionem vel negligentiam reperiatur, hunc vel hanc . . . supplemus, immo eum vel eam . . . tollimus et abolemus". Demnach sind zwei Möglichkeiten der Erklärung vorhanden: in jenem ersten Aktenstücke ist entweder ein Rechenfehler der königlichen Kanzlei enthalten oder eine Forderung der Jülicher ist nicht mit den übrigen verzeichnet worden. Ein Seitenstück zu dieser offenbaren Flüchtigkeit, mit der man selbst wichtige Diplome ausfertigte, bieten folgende Worte einer Urkunde Karl IV.[57]) vom Jahre 1376: „Si aliquis defectus forsan in prioribus obligacionibus sue impignoracionibus vel in aliqua illarum in materia vel forma seu in narratione verborum aut ex sollempnitate iuris seu consuetudinis aut alias quomodolibet obmissa quovis modo repertus fuerit, illum exnunc prout extunc et extunc prout exnunc penitus removemus et de nostra plenitudine maiestatis imperialis supplemus, volentes quod huiusmodi impignoracio seu obligatio inviolabiliter valeat atque vigorem proinde habeat ac si nullus defectus reperiretur in eis".

Der Begriff des Verpfändens wird in den lateinischen Urkunden fast regelmäszig durch das Wort obligare wiedergegeben,[58]) eine Bezeichnung, die oftmals mit Ausdrücken, welche das Rechtsgeschäft näher bestimmen sollen, versehen erscheint, so etwa mit

---

[56]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — Dresemann, Z. Gesch. Aachens. 59.

[57]) Karl IV. 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6. § 4.

[58]) cfr. Philipp v. Schwaben 1204 Novbr. — Dumont, Corps dipl. 1a, 131 No. 245.
Conrad IV. 1241 Oct. — Huillard 6, 824.
Rudolf v. Habsburg 1290 Juli 5. — Lac. UB. 2, 533 No. 893.
Adolf v. Nassau 1294 Decbr. 4. — l. c. 2, 562 No. 950.

folgenden: pignori,[59]) in pignore,[60]) ex causa pignoris,[61]) titulo pignoris,[62]) titulo iusti pignoris,[63]) titulo pignoris seu ypothece,[64]) titulo pignoris et ypothece nomine,[65]) nomine pignoris,[66]) nomine ypothece seu pignoris,[67]) nomine veri et iusti pignoris.[68]) In deutschen Urkunden dagegen begegnen Zusammenstellungen wie verpfenden und verschreiben,[69]) zu einem rechten Pfande versetzen.[70])

Allein mit dem gesetzten, nicht mit dem genommenen Pfande haben wir es zu thun, und auch sprachlich deuten dies die Diplome durch folgende von uns herausgegriffene Wendungen an: transferre et obligare,[71]) committere et obligare,[72]) titulo pignoris concedere,[73]) titulo pignoris assignare,[74]) titulo pignoris seu ypothece obligare et presentare.[75])

Es fehlt nicht an Zeugnissen, welche dem oben bestimmten rechtlichen Zweck einer jeden Verschreibung Worte verleihen. Im Jahre 1314[76]) bekannte Ludwig der Bayer dem Erzbischof

---

Albrecht 1299 Juni 8. — l. c. 2, 600 No. 1024.
Heinrich VII. 1310 Sept. 2. — l. c. 3, 67 No. 92.
Ludwig IV. 1381 Oct. 15. — Günther 3, 186 No. 95.
Karl IV. 1348 Jan. 19. — Lac. UB. 3, 365 No. 455. — etc. etc.

[59]) Karl IV. 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6.
[60]) Albrecht 1301 Febr. 8. — Fahne, UB. 2, 307 No. 575.
[61]) ibidem.
[62]) Conrad IV. 1246 Decbr. 2. — Lac. UB. 2, 160 No. 306.
[63]) Rudolf v. Habsburg 1282 Novbr. 11. — Wenck, Hess. UB. 1, 49 No. 73.
[64]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — Günther, 3, 160 No. 62.
[65]) Adolf v. Nassau 1292 Sept. 13. — Quell. d. St. Köln 3, 334 No. 372.
[66]) Ludwig IV. 1332 Juni 23. — Rübel 1, 334 No. 483.
[67]) Albrecht 1306 Juli 26. — Jan, Brab. Yeesten ed. Willems 1, 726.
[68]) Karl IV. 1349 Febr. 19. — Lac. UB. 3, 380 No. 473.
[69]) Karl IV. 1356 Decbr. 27. — Hontheim Hist. Trev. 2, 204 No. 700.
[70]) Karl IV. 1362 Sept. 8. — Ludewig Rel. Mss. 10, 56 No. 8.
[71]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — Lac. UB. 3, 248 No. 306.
[72]) Adolf v. Nassau 1292 Oct. 4. — Quell. d. St. Köln 3, 340 No. 375.
[73]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 5. — Lac. UB. 3, 108 No. 144.
[74]) Albrecht 1300 Jan. 19. — l. c. 2, 615 No. 1042.
[75]) Friedrich (III.) 1322 Juni 18. — l. c. 3, 167 No. 193.
[76]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — Günther 3, 160 No. 62.
cfr. Ludwig v. Bayern 1314 Sept. 20. — Winkelmann Acta 2, 774 No. 1115.

Balduin von Trier 26000 Mark schuldig zu sein; „ad maiorem securitatem sibi faciendam", sagt er, verpfände er ihm jetzt um jene Summe die beiden Städte Boppard und Oberwesel, die dem Erzstift Trier bereits seit dem Jahre 1312[77]) um 4000 Mark versetzt waren. Die gleiche Absicht spricht aus zwei Urkunden Karls IV., der einen vom Jahre 1346,[78]) in welcher der König „volentes . . . ecclesiam Coloniensem de . . . centum milium marcarum summa reddere certiorem", dem Erzbischof Walram die Reichsstadt Dortmund zu Pfand bestellte, der zweiten vom Jahre 1372,[79]) der zufolge er den Einwohnern daselbst gebot, Friedrich von Köln den schuldigen Gehorsam nicht zu verweigern, „cum nos alias venerabili quondam Walramo et Wilhelmo archiepiscopis et ecclesie Coloniensi in satisfactionem debitorum quorundam, in quibus nos et sacrum imperium ecclesie Coloniensi legitime tenebamur, prefatum oppidum Tremoniense . . . tytulo pignoris obligaverimus".

Die überwiegende Mehrzahl der Dokumente begnügte sich jedoch damit, den rechtlichen Zweck der Verpfändungen dadurch zu bezeichnen, dasz der Schuldsumme die Präposition pro vorangestellt wurde. So verkündete Philipp von Schwaben im Jahre 1204[80]) „quod . . . obligavimus oppidum nostrum Dusburg . . . pro 1800 marcis", so Wilhelm von Holland im Jahre 1248,[81]) „quod . . . pro 1200 marcis Tremoniam et curtes nostras adiacentes cum suis attinentiis . . . titulo pignoris obligamus". Und in ebenderselben kurzen Weise wird auch späterhin in den Diplomen der deutschen Könige der Zweck ihrer Verfügungen angedeutet.[82])

Ludwig IV. 1320 Mai 11. — Günther 3, 196 No. 104.
idem 1332 Juni 23. — Felten, Die Bulle ne pretereat 2, 244 No. 6.

[77]) Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148 No. 53.

[78]) Karl IV. 1346 Novbr. 26. — Joannis, Spic. 43 No. 15.

[79]) Karl IV. 1372 Juli 11. — Rübel 1, 652 No. 871.

[80]) Philipp v. Schwaben 1204 Novbr. — Dumont, Corps dipl. 1 a, 131, No. 245.

[81]) Wilhelm v. Holland 1248 Decbr. 23. — Lac. UB. 2, 176 No. 236.

[82]) cfr. Adolf v. Nassau 1295 Aug. 21. — l. c. 2, 563 No. 952.
Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther, 3, 148 No. 53.
Ludwig IV. 1335 Febr. 26. — Lac. UB. 3, 238 No. 291. — etc. etc.

§ 6. Höhe des Pfandschillings.

Es erhebt sich hier die Frage, um welche Summe wurden die einzelnen Reichsbesitzungen verpfändet? Zu ihrer Beantwortung haben wir allein diejenigen Urkunden heranzuziehen, welche nur die jeweils ersten Verschreibungsverträge darbieten, nicht also ihre Erneuerungen, da diese sich oftmals mit Erhöhungen der ursprünglichen Schuldsumme verbanden.

Die Verpflichtungen des Reiches seinen Gläubigern gegenüber sahen wir aus Versprechungen hervorgehen, welche die Dienste der weltlichen und geistlichen Groszen belohnen oder dieselben zur Unterstützung der Könige anspornen sollten. Dies muszte zur Folge haben, dasz die Bestimmung ihres jeweiligen Umfanges dem Könige, wenn nicht dem Fürsten anheimgegeben war. Ihr Betrag richtete sich also rein nach äuszerlichen Verhältnissen, in vielen Fällen wohl nur nach der Bedeutung und Macht desjenigen, den man zum Anhänger gewinnen, oder hatte er sich bewährt, fortdauernd an sich fesseln wollte. Es ergiebt sich hieraus, dasz man in den Summen, um welche man Teile des Reichsgutes, zumal Reichsstädte, versetzte, keinen Gradmesser für den Wert zu erblicken hat, den das einzelne Objekt in den Augen des Schuldners oder des Gläubigers besasz. Dieser Satz findet seine Bestätigung in den Schlüssen, welche wir aus der beigefügten Übersicht zu gewinnen vermögen.[83])

Wir bemerken die mannigfachsten Schwankungen derjenigen Geldsummen, um welche ein und dieselbe Reichsstadt zu verschiedenen Zeiten versetzt wurde. Wäre es nun erlaubt, von vornherein von der Höhe des Pfandschillings auf die Bedeutung des Gegenstandes zu schlieszen, so könnten manche Erscheinungen gar nicht erklärt werden.

Zunächst: wer hätte den Wert einer Stadt als eines Vermögensobjektes zu Händen des Königs abzuschätzen vermocht? Nach den jährlichen Einkünften konnte man es nicht thun, da, wie wir sehen werden, diese zumeist von unbestimmtem Umfange waren. Nach der Wichtigkeit des Platzes als eines militärischen oder politischen Stützpunktes konnte man noch viel weniger eine derartige Schätzung vornehmen; ein jeder Versuch einer

[83]) Einlage I. s. nebenstehend.

Pfandobjekt.	Höhe des Pfandschillings.	Gläubiger.	Belege.
1. Boppard und Oberwesel	19000 Florin.	Grafschaft Jülich.	1336 Aug. 16 — B. Reg. Ludw. No. 3036.
„	4000 Mark.	Erzstift Trier.	1312 Juli 18 — Günther 3, 148 No. 53.
2. Dortmund nebst den Höfen Brakel, Elmenhorst, Westhoven	1500 Mark.	Erzstift Köln.	1292 Sept. 13 — Quell. d. Stadt Köln 3, 334 No. 372.
Dortmund nebst der Vogtei Essen	100000 Mark.	Erzstift Köln.	1346 Novbr. 26 — Joannis, Spic. 43 No. 15.
Dortmund	20000 kl. Gulden Florenzer Gew.	Herzogtum Sachsen.	1364 Apr. 14 — N.A. 8, 270 No. 142.
3. Duisburg	1800 Mark.	Herzogtum Brabant.	1204 Novbr. — Dumont, Corpsdipl. 1[a], 131 No. 245.
„	1200 Mark.	Herzogtum Limburg.	1248 Apr. 29 — Ernst, Hist. du Limbourg 6, 242.
„	2000 Mark.	Grafschaft Cleve.	1290 Juli 5 — Lac. UB. 2, 533 No. 893.
„	2000 Mark.	Erzstift Köln.	1292 Sept. 13 — Quell. d. Stadt Köln 3, 334 No. 372.
4. Sinzig	1500 Mark.	Erzstift Köln.	1292 Sept. 13 — ibidem.
„	1000 Mark.	Grafschaft Jülich.	1295 März 21 — Lac. UB. 2, 563 No. 952.
„	3000 Mark.	Grafschaft Jülich.	1300 Jan. 19 — l. c. 2, 615 No. 1042.

Anmerkungen. 1. Nur solche Urkunden sind herangezogen, welche die Verpfändungen von Reichsstädten enthalten und zugleich die Schwankungen der Pfandsumme erkennen lassen, sobald die nämliche Gemeinde an verschiedene Gläubiger des Reichs versetzt wurde.

2. Der Inhalt der Urkunde Wilhelms v. Holland, in der dieser Tremoniam et curtes nostras adiacentes um 1200 Mark dem Erzstift Köln verschreibt, ist bestritten. Gegenüber Hintze, Das Königtum Wilhelms v. Holland 28, der hierin eine Verpfändung der Reichsstadt erblickt, möchten wir mit Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urtheile Einl. 34 Note 2, die Verfügung auf das Dortmunder Reichsgut beschränken.

Wilhelm v. Holland 1248 Decbr. 23 — Lac. UB. 2, 176 No. 338.

3. Die Urkunde Karls IV. vom 8. Sept. 1362 (Ludewig, Rel. Mss. 10, 56 No. 8, in der er Duisburg um 30000 Mark an Sachsen versetzt, gehört nicht hierher, da die Pfandsumme bedingt erscheint durch die letztmalige Erhöhung der clevischen Forderung (cfr. Karl IV. 1349 Febr. 19 — Lac. UB. 3, 380 No. 473).

solchen hätte, wie er von rein subjektiven, also je nach der Person des Abwägenden verschiedenen Stimmungen ausging, nur zu relativen Resultaten führen müssen, die erst im Hinblick auf andere Gültigkeit besaszen.

Gehen wir jedoch auf die Einzelheiten ein: Sinzig wurde im Jahre 1292 um 1500, drei Jahre später um 1000 Mark verpfändet, im Jahre 1300 sollte es um 3000 Mark verschrieben werden. War sein Wert, so müssen wir fragen, erst gesunken, um dann plötzlich wieder emporzuschnellen? Es hätte fernerhin der Betrag der Pfandsumme sich stetig steigern müssen, einmal deshalb, weil aus dem zunehmenden Geldverkehr die beständige Minderung der Kaufkraft der Münzeinheit sich ergab, die wir in den verzeichneten Urkunden bis auf zwei Ausnahmen angewandt sehen; dann auch aus dem Grunde, weil doch die einzelne Stadt in dem uns beschäftigenden Zeitraum sicherlich zu gröszerer Geltung sich entfaltete. Man könnte annehmen, dasz diesen Verhältnissen Rechnung getragen würde z. B. bei Duisburg, das von Philipp von Schwaben im Jahre 1204 um 1800, von Rudolf von Habsburg im Jahre 1290 um 2000 Mark versetzt wurde; aber zeitlich fast in der Mitte liegt die Urkunde Wilhelms von Holland, durch welche der Pfandschilling für die nämliche Stadt auf nur 1200 Mark festgesetzt wurde. Einen ähnlichen Wechsel in der Höhe der Pfandsumme weisen die Diplome Karls IV. auf, soweit sie Dortmund betreffen: die Stadt wurde im Jahre 1346 nebst der Essener Vogtei um 100000 Mark dem Erzbischof von Köln, kaum zwei Jahrzehnte später um den gewisz geringeren Betrag von 20000 kl. Gulden dem Herzog von Sachsen überwiesen. Und endlich, wenn man auch oft geneigt ist, die Grösze der Städte während des Mittelalters zu hoch anzuschlagen -- ein um so gefährlicheres Verfahren, als zumeist die erforderlichen Grundlagen zu solcher Abwägung fehlen, — so wird man doch gewisz, ohne allzusehr zu irren, sagen dürfen, dasz z. B. Dortmund bedeutender war als Duisburg und Sinzig. Ist dies richtig, so begreift man nicht, warum im Jahre 1292 diese Stadt mit drei benachbarten Höfen um 1500, um den gleichen Preis Sinzig, Duisburg aber um 2000 Mark dem Erzbischof Siegfried von Köln verpfändet wurde, — wenn überhaupt Dortmunds Wert für das Reich wie für das Erzstift maszgebend war für die Summe, um welche der König es zu Pfand bestellte.

Unsere Ansicht erhält eine letzte Unterstützung durch solche Urkunden, in denen mehrere Objekte als einheitliche Pfandmasse verschrieben wurden. Wir greifen eine derselben heraus: im Jahre 1308 versprach Graf Heinrich von Luxemburg[84]) dem Erzbischof Heinrich von Köln, sobald er zum König erhoben sein würde, um 100000 Mark die Vogtei Essen, die Städte Dortmund, Duisburg und Sinzig, dazu die Burg Kaiserswerth wie die Höfe Brakel, Elmenhorst und Westhoven zu versetzen. Und um die gleiche Summe überwies im Jahre 1346 Karl IV. die Stadt Dortmund allein nebst der Vogtei Essen dem rheinischen Erzstift!

§ 7. Erhöhungen des Pfandschillings.

In den anfänglich vereinbarten Pfandsummen stellen sich die ursprünglichen Beträge der Forderungen einzelner Gläubiger an das Reich dar. Die hier zu einer Übersicht[85]) vereinten Urkunden zeigen jedoch, dasz fast kein Anspruch eines Geschlechtes oder einer Kirche auf seiner im ersten Vertrage festgesetzten Höhe sich erhielt, vielmehr im Laufe der Zeit oft recht erheblich sich steigerte.

Manche dieser Diplome haben wir bereits bei unseren Darlegungen über die Entstehung der Schuldverpflichtung des Reiches als solcher benutzt; dieselben Veranlassungen kehren auch hier wieder, um den Umfang der Berechtigung irgendwelchen Gläubigers zu vermehren. So versprach Ludwig von Bayern vor seiner Wahl dem Erzbischof Balduin „pro expensis factis ab eodem archiepiscopo et faciendis, occasione promotionis nostre in regem Romanorum, de quibus cum ipso sollempniter convenimus“, 22 000 Mark zu zahlen und sie mit jenen 4000 Mark zu verbinden, um welche dem Erzstift die Städte Boppard und Oberwesel bereits verpfändet seien. So verkündete Karl IV. im Jahre 1349, dasz er zu dem früher festgesetzten Pfandschilling für Duisburg weitere 10000 Mark hinzufüge, in Ansehung der „multiplicia merita probitatis et indefesse fidei constantia, quibus idem comes (Johann von Cleve) nostrum et sacri imperii honorem debita fidelitate prosequitur et exacta, sicut non ambigimus, diligentia prosequetur“. Gerade der Umstand aber, dasz so viele

[84]) Heinrich v. Luxemburg 1308 Sept. 20. — Lac. UB. 3, 50. No. 68.
[85]) Einlage II. s. nachstehend.

Aussteller.	Empfänger.	Betrag der versprochenen Erhöhung.	Betrag der Erhöhung.	Nachweis des Drucks oder Regests.	Belege und Bemerkungen.
1. Das Aachener Schultheiszenamt.					
Albrecht.	Dietrich v. Falkenburg.		1400 Pfd. Heller.	1305 Juli 13 — Beeck, Aquisgr. 128.	
„	Reynald v. Falkenburg.		400 Mark.	1306 Juli 26 — l. c. 128.	
Leopold v. Oesterreich.	„	Auf 10000 Mark.		1314 Mai 9 — Lac. UB. 3, 95 No. 129.	
					1314 Sept. 20 Winkelm. Acta 2, 778 No. 1116.
					1314 Decbr. 2 — Lac. UB. 3, 105 No. 140.
Ludwig IV.	Gerhard v. Jülich.		3000 Mark.	1315 März 19 — Beeck. l. c. 130.	cf. Note 90. Die Pfandsumme betrug 1336 12000 Florin. 1336 Aug. 16 — B. Reg. Ludw. No. 3036.
2. Boppard und Oberwesel.					1312 Juli 18 — Günther 3, 148 No. 53.
Ludwig v. Bayern.	Balduin v. Trier.		22000 Mark.	1314 Sept. 20 — Winkelmann, Acta 2, 774 No. 1115.	
Ludwig IV.	„	22000 Mark.		1314 Decbr. 2 — Günther. 3, 160 No. 62.	
Karl IV.	„	4000 Mark.		1346 Novbr. 26 — Dominicus, Baldewin 466.	
„	Cuno v. Trier.	20000 Mark.		1368 Jan. 29 — N. A. 8, 274 No. 173.	
„	„		10000 Mark.	1374 Novbr. 11 — R. T. A. 1, 11 No. 3.	
„	„	10000 Mark.		1376 Mai 31 — l. c. 1. 23 No. 6.	

Aussteller.	Empfänger.	Betrag der versprochenen Erhöhung.	Betrag der Erhöhung.	Nachweis des Drucks oder Regests.	Belege und Bemerkungen.
3. Das Dortmunder Reichsgut.					1300 Jan. 20 — Lac. UB. 2, 615 No. 1043.
Leopold v. Oesterreich.	Engelbert II. v. d. Mark.	3000 Pfd. Heller.		1314 Mai 29 — Lac. UB. 3, 95 No. 129.	cf. Note 88.
4. Düren.					1241 Oct. — Huillard 6, 824.
Conrad IV.	Wilhelm v. Jülich.		1000 Mark.	1246 Decbr. 12 — Lac UB. 2, 160 No. 306.	cf. Gengler, Cod. iur. munic. 1, 930 Note 7. Die Pfandsumme betrug 1336 50000 Florin. 1336 Aug. 16 — B. Reg. Ludw. No. 3036.
5. Duisburg.					1290 Juli 5 — Lac. UB. 2, 533 No. 893.
Adolf v. Nassau.	Dietrich VII. v. Cleve.		1400 Mark.	1294 Decbr. 12 — Lac. UB. 2, 562 No. 950.	
Ludwig IV.	Adolf v. Berg.		1000 Mark.	1314 Decbr. 5 — l. c. 3, 108 No. 144.	1312 März 31 — l. c. 3, 81 No. 113.
„	Johann v. Cleve.		10000 Mark.	1347 Sept. 1 — l. c. 3, 359 No. 446.	cf. Note 45.
Karl IV.	„		Von 20000 auf 30000 Mark.	1349 Febr. 19 — l. c. 3, 380 No. 473.	
6. Sinzig.					1295 März 21 — Lac. UB. 2, 563 No. 952. 1300 Jan. 19 — l. c. 2, 615 No. 1042. Die Pfandsumme betrug 1336 15000 Florin. 1336 Aug. 16 — B. Reg. Ludw. No. 3036.

Versprechungen der Erhöhung des ursprünglichen Schuldbetrages und damit zugleich der Forderung selbst ausgestellt wurden vor oder nach der Erhebung eines neuen deutschen Königs, weist auf die Absicht hin, welche man durch sie zu verwirklichen gedachte. Ludwig von Bayern wollte den trierischen Kurfürsten dazu bestimmen, für ihn seine Stimme abzugeben, Karl IV. im Jahre 1374 Balduins Nachfolger Cuno, seinen Sohn Wenzel zu wählen. Adolf von Nassau wollte im Jahre 1294 den Grafen von Cleve dafür belohnen, dass er, den doch Familienbande[86]) an Albrechts Seite wiesen, seine Würde anerkannt hatte; das gleiche Ziel verfolgten die Diplome für Adolf von Berg, der noch zu Beginn des Jahres 1314[87]) auf Seite Johanns von Böhmen gestanden hatte, für Johann von Cleve, der im Jahre 1347 von dem Wittelsbacher zum Kampfe gegen den Luxemburger geworben worden war, jetzt aber (1349), nach dem Tode des Kaisers, sich dem neuen Herrscher unterwarf.

Während wir nun die an Balduin von Trier gemachte Zusage von Ludwig IV. bald nach seiner Thronbesteigung nochmals und unter königlichem Siegel ausgefertigt sehen, wodurch sie ja erst eine das Reich bindende Kraft erhielt, musz das Schicksal der Versprechungen ungewisz bleiben, welche Leopold von Oesterreich im Namen seines Bruders Friedrich des Schönen abgab, um in dem Grafen Engelbert II. von der Mark wie in Reynald von Falkenburg Anhänger der habsburgischen Partei zu gewinnen. Ersterem hatte Albrecht im Jahre 1300 die fiskalischen Besitzungen innerhalb Dortmunds um 1400 Mark verschrieben: jetzt sollte diese Forderung um 3000 Pfd. Heller erhöht werden.[88]) Die Falkenburger dagegen begegnen bereits

[86]) Rudolf v. Habsburg 1290 Juli 5. — Lac. UB. 2, 533 No. 893.

[87]) Johann v. Böhmen 1314 Febr. 1. — Lac. UB. 3, 91 No. 125.

[88]) Leopold v. Österreich 1314 Mai 9. — Lac. UB. 3, 95 No. 129. „Item innovabit (Friedrich d. Schöne) Engelberto comiti de Marcha litteras suas quas habet super officio scultetatus Tremoniensis et curtibus Westhoven et Elmenhorst, sibi ab imperio obligatis, augmentando sibi summam contentam in litteris eisdem pro obligatione predicta ad tria millia librarum hallensium, quas in thelonio Hammerstein recipere debuisset ex parte regis et non recepit". Die Erhöhung um, nicht auf 3000 Pfd. Heller ergiebt sich aus dem Relativsatz, weiterhin aber aus der Berechnung, dasz 3000 Pfd. Heller gleich 1000 Mark sind. (cfr. Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — Günther 3, 160 No. 62.)

seit dem Jahre 1285[89]) als Inhaber des Aachener Schultheiszenamtes, das sie ohne Zweifel durch Pfandnahme erworben hatten. Ihren Anspruch an das Reich hatte schon Albrecht erheblich gesteigert: jetzt sollte er auf die Summe von 10000 Mark erhöht werden. Keine Urkunde jedoch läszt erkennen, ob diese Gelöbnisse wirklich erfüllt wurden. Ludwig IV. war jedenfalls nicht gesonnen, jene ihm feindlich gesinnten Edlen im Besitze der ihnen überwiesenen Reichsrechte und -Güter zu belassen. Er ermächtigte den Grafen von Jülich, das Aachener Schultheiszenamt aus der Hand des Falkenburgers auszulösen, und seine Anordnung ist, soweit wir sehen, auch zur Ausführung gelangt: am 19. März 1315 konnte er den Pfandschilling — denn in einen solchen muszte sich naturgemäsz die von Gerhard von Jülich zur Pfandlöse aufgewandte Summe verwandeln — um weitere 3000 Mark erhöhen.[90])

[89]) 1285 März 2. — Lünig, Cod. Germ. dipl. 2, 1138.

[90]) Die Geschichte des Aachener Schultheiszenamtes gerade in dieser Zeit ist eine überaus verwickelte. Der Befehl an Aachen 1314 Decbr. 2, den Grafen v. Jülich in der Auslöse des Schultheiszenamtes zu fördern, enthält zugleich die Verpfändung dieses Amtes selbst (cfr. Adolf v. Nassau 1292 Sept. 13. — Lac. UB. 2, 548 No. 924; idem 1297 Juni 13. — l. c. 2, 574 No. 973). Nun sagt Beeck Aquisgr. 130: Imperator Ludovicus anno gratie 1315 officium scultetatus Aquensis nobili viro Reynaldo domino de Falkenburg titulo pignoris obligatum Gerhardo comiti Juliae ex speciali favore permittit redimendum. Entweder die Jahreszahl ist richtig, und dann haben wir eine zweite Ausfertigung der Auslösungsermächtigung anzunehmen, oder die Jahreszahl ist falsch und die Urkunde identisch mit dem Befehle an Aachen von 1314 Decbr. 2., in der Ludwig IV. mitteilt, dasz „nos officium scultetatus Aquensis, nobili viro Reynaldo domino de Falkenburg titulo pignoris obligatum . . . Gerhardo comiti Juliaeensi . . . ex speciali favore concesserimus et commiserimus redimendum“. Die Uebereinstimmung der Worte macht die letztere Annahme wahrscheinlich. Nach erfolgter Auslösung kann eine zweite Beurkundung der Verpfändung erfolgt sein (cfr. das Chartular d. Grafen v. Jülich bei Dresemann, Z. Gesch. Aachens 51, dessen Ausführungen jedoch nicht annehmbar erscheinen), endlich eine Erhöhung der Pfandsumme stattgefunden haben, von der Beeck l. c. berichtet: Ac prout uberius declaratur in rescripto signato Spirae Nemetum 14. Kal. Aprilis anno memorato (1315) concedit Gerhardo Juliacensi comiti eiusque heredibus tria millia marcarum boni pagamenti tribus hallensibus pro quolibet denario exolvere, addendo hanc summam prioribus obligationibus. Hier kann kein Irrtum der Jahreszahl vorliegen, da Ludwig IV. erst am 20. October 1314 gewählt wurde.

Dem Grafen von der Mark jedoch entzog der König[91]) mit der Begründung, dasz derselbe sich „nostrum ac imperii inimicum constituit, se contra honoris et nominis nostri statum inimicorum nostrorum familiaritati et consortio adstringendo“, alles Reichsgut, mochte er es zu Lehen oder Pfand besitzen, es auf Dietrich VIII. von Cleve übertragend. Sicherlich vorübergehend nur aber war die Störung, die Engelbert II. hiedurch erfuhr: ein Schiedsspruch zwischen ihm und dem Anhänger des Wittelsbachers verwies ihn an Ludwig IV.[92]) Schon im Jahre 1320[93]) scheint er wieder mit dem Reichsoberhaupte ausgesöhnt gewesen zu sein, ohne dasz wir angeben könnten, wie sich seine Unterwerfung im einzelnen vollzogen hat: jedenfalls ist im Jahre 1331[94]) sein Sohn Adolf II. Pfandbesitzer des Reichsgutes und der Juden in Dortmund, während sein Anspruch dem Reiche gegenüber unbekannt bleibt.

Und nicht bei allen den verzeichneten Reichspfandschaften sind die Urkunden erhalten, aus welchen wir das allmähliche Anschwellen der Reichsschuld zu erkennen vermöchten. So fehlt bei Sinzig jede Angabe darüber, um welche Summe es in Wahrheit an Jülich verschrieben wurde, welche Erhöhungen des Pfandschillings stattfanden: erst die Urkunde Ludwigs IV. vom Jahre 1336 giebt die Nachricht, dasz es bisher um 15000 Florin versetzt gewesen sei. Aehnliches gilt ja auch vom Aachener Schultheiszenamte, während bei Düren sicherlich

---

[91]) Ludwig IV. 1317 Mai 20. — Teschenmacher, Ann. Cliv. Cod. Dipl. 35 No. 44.

cfr. idem 1317 Mai 22. — Lac. UB. 3, 116 No. 157.

[92]) Schiedsspruch u. a. zwischen Engelbert II. v. d. Mark und Dietrich VIII. v. Cleve 1317 Oct. 29. — Lac. UB. 3, 122 No. 163, pag. 131 Zeile 11—13 von oben: „Vort sayn wir: sint der greve van Cleve ind der greve van der Marken vorderunge hant under eyn up gut, dat vamme righe roert (darunter können nur die Dortmunder Reichsbesitzungen gemeint sein), so spreghe wir voer eyn regt, dat si des voylgen soelen voert righe, ind we it da mit dem meysten regte behelt, dat id de billighen have“.

[93]) cfr. 1320 August 11. — Rübel 1, 268 No. 383. Engelbert II. verbindet sich mit Dortmund „weder allen die leventh, utgesath unsen heren den Romeschen Koninch“. Die Stadt stand auf Seiten des Wittelsbachers (cfr. Ludwig IV. 1314 Decbr. 5. — Rübel 1, 232 No. 332, — etc. etc.): der in jenem Vertrage gemeinte römische König ist demnach fast zweifellos Ludwig IV.

[94]) Ludwig IV. 1331 Aug. 25. — l. c. 1, 321 No. 463,

cfr. idem 1332 Juni 23. — l. c. 1, 334 No. 483.

manche, bei Duisburg vermutlich nur einige wenige Zeugnisse nicht erhalten sind, welche den Betrag der einzelnen Erhöhungen verzeichneten. Nur bei den Städten Boppard und Oberwesel ist es möglich, Schritt für Schritt zu verfolgen, wie bald durch bedeutendere, bald durch geringere Versprechungen die Forderung Triers an das Reich stetig an Umfang zunahm: als sie Karl IV. im Jahre 1376 auf 60000 Mark festsetzte, hatte sie sich seit 1312 um 56000 Mark vermehrt.

Wir werden nicht irren, wenn wir auch diese erneuten Versprechungen der deutschen Könige gleich den Summen, um welche man anfänglich Teile des Reichsgutes versetzte, als hervorgegangen erklären aus rein äuszerlichen Verhältnissen. Auch sie waren seinem freien Ermessen anheimgestellt; zuweilen mochte über ihren Betrag zuvor eine Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger getroffen werden,[95]) manches Mal sicherlich gab nur die Stellung des geistlichen oder weltlichen Grossen, wenn nicht gar sein unmittelbar ausgesprochener Wunsch, den Ausschlag.

Alle die hierüber ausgefertigten Urkunden aber waren Verbriefungen mehrerer ihrem Wesen nach völlig verschiedener Handlungen: enthielten sie doch zunächst die Bestätigung einer von irgend welchem Könige begründeten Schuld des Reiches sowie der für dieselbe vollzogenen Verpfändung; fernerhin die Zusage der Zahlung eines weiteren Geldbetrages, also die Schöpfung einer neuen Verpflichtung; sodann die Vereinigung der beiden Forderungen des Gläubigers in eine einzige, endlich die Versetzung des gleichen Haftobjektes für den jetzt mehr oder minder gesteigerten Umfang der Forderungsberechtigung des Geschlechtes oder der Kirche, der Zahlungsverbindlichkeit des Reiches. Und dieser von Grund aus neue Vertrag liesz zwar das Pfand als solches bestehen, steigerte jedoch gleichzeitig seine Haftpflicht, indem es fortan dem Gläubiger Sicherheit dafür bieten sollte, dasz seinem beträchtlich erweiterten Anspruch jemals Genüge geschehen würde. Hieraus ergab sich zugleich die gröszere Bedeutung des versetzten Reichsgutes für

---

[95]) cfr. pag. 21 die angeführten Worte der Urkunde Ludwigs IV. 1314 Sept. 20.

seinen Inhaber: einmal war ja diesem für den Fall der Pfandlöse ein erheblicherer Vorteil verbürgt; dann aber war ihm auch eine längere Dauer seines Besitzes dadurch gewährleistet, dasz mit jenen Erhöhungen der Pfandsumme das Reich mehr und mehr thatsächlich — nicht rechtlich — der Fähigkeit sich beraubte, sein ursprüngliches Vermögen in seinem alten Umfange wieder herzustellen. Trotzdem ist es leicht erklärlich, dasz die deutschen Könige so oft zur Anwendung gerade dieses Mittels schritten. Denn wenn wir auch von ihm auf das vollständige Fehlen noch unveräuszerten Reichsgutes nicht schlieszen wollen: jedenfalls überhob es den Herrscher der Notwendigkeit, weiterer Bestandteile desselben sich zu entledigen. Seinen Nachfolgern bürdete er die Last auf, von ihm veranlaszten Verpflichtungen nachzukommen: in der That ein bequemer Ausweg, um selbst der Unterstützung derjenigen sicher zu sein, welche doch nur ein schwaches Band an den Interessen des Reiches und seines Oberhauptes festhielt.

§ 8. Vereinigung mehrerer Pfänder.

Durchmustern wir die Verpfändungsurkunden der deutschen Könige, soweit sie die Reichsstädte des Rheinlandes betreffen, so werden wir zumeist finden, dasz je eine einzelne Stadt um eine bestimmte Summe Geldes versetzt wurde; ihre Haftung erlosch also mit dem Augenblicke, in welchem sie eingelöst, d. h. die Reichsschuld und der ihr entsprechende Anspruch des Gläubigers getilgt wurde. Es fehlt jedoch nicht an Beispielen solcher Verträge, welche mehrere Besitzungen des Reiches zu einer einheitlichen Pfandmasse von Anfang an vereinigt enthalten oder erst späterhin zu einer solchen verbinden.

Die hier angedeutete Verschiedenheit in der Entstehungsweise derartiger Gesamtheiten schuf gleichwohl im Sinne des Rechtes keine Gegensätze. Die Wirkung blieb stets die gleiche: sie bestand darin, dasz nicht allein die Gesamtheit der Gegenstände, sondern auch ein jeglicher derselben dem Gläubiger Sicherheit dafür bot, dasz sein Anspruch jemals befriedigt würde. Dem Schuldner dagegen wurde die Möglichkeit entzogen, durch Zahlung einer Quote des Pfandschillings eine seiner Besitzungen wieder an sich zu bringen; fehlte doch jede Bestimmung darüber, wie weit die Haftung des Objektes reichen sollte.

Diesem Rechtsverhältnis giebt eine Urkunde Ludwigs des Bayern[96]) Ausdruck, wenn es hier heiszt: dem Erzstift Trier seien die Städte Boppard und Oberwesel „coniunctim aut divisim“ um 26000 Mark verpfändet. Beide hafteten eben als unteilbare Einheit (coniunctim) und jede von ihnen für sich besonders (divisim) für jenen Gesamtbetrag der Schuld.

Unsere Ausführungen werden durch folgende Diplome am besten erläutert werden.

Im Jahre 1292 versetzte Adolf von Nassau[97]) dem Erzbischof von Köln um 25000 Mark auszer den Burgen Cochem und Kaiserswerth die Städte Dortmund, Duisburg und Sinzig, mit dem Vorbehalt, beide Festen um 2000 beziehungsweise 18000, die drei Städte um 1500, 2000 und 1500 Mark wieder auslösen zu können. Hier also rief das Versprechen jener 25000 Mark keine einheitliche, auf einmal zu tilgende Verpflichtung des Reiches hervor, sondern allein eine solche, die in bestimmten Teilzahlungen abgetragen zu werden vermochte, so dasz eine jede derselben die Pfandlöse des für sie verschriebenen Objectes zur Folge haben muszte.

Als Gegenbild diene zunächst die Urkunde Heinrichs von Luxemburg,[98]) in der er sich anheischig machte, nach der Königswahl dem Kurfürsten von Köln die bereits oben genannten Reichsbesitzungen um 100000 Mark zu überweisen. Nehmen wir an, das Versprechen sei erfüllt worden, das Erzstift in den Besitz der einzelnen Reichsgüter eingetreten, so hätte deren Auslieferung nur in der Weise stattfinden können, dasz die Zahlung der vereinbarten Summe auf einmal erfolgte. Nur dann hätten alle die Bestandteile der Pfandmasse wieder dem Reichsvermögen einverleibt werden können: eine einzelne Stadt, z. B. Sinzig, einzulösen, wäre unmöglich gewesen. Denn welchen Betrag hätte zu einem solchen Ende ein König dem Erzbischof von Köln entrichten müssen?

Dies Beispiel eines wenn auch erst beabsichtigten Vertrages, in welchem gleich von Anbeginn mehrere Absplisse des Fiskalgutes zu einem Ganzen verschmolzen erscheinen, wird

[96]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — Günther 3, 160 No. 62.
[97]) Adolf v. Nassau 1292 Sept. 13. — Quell. d. St. Köln 3, 334 No. 372.
[98]) cfr. Note 84.

ergänzt durch die wichtige Urkunde Ludwigs IV. vom 16. August 1336.[99])

Wilhelm von Jülich hatte nachgewiesen, dasz seinem Geschlechte die Festung Kaiserswerth und der dortige Zoll um 39000, das Schultheiszenamt zu Aachen um 12000, die Städte Düren und Sinzig um 50000 bezw. um 15000 Florin verpfändet seien; ebendemselben seien Boppard nebst Zoll und Oberwesel um 19000 Florin verschrieben gewesen; endlich seien ihm die deutschen Könige für Auslagen zu Aachen und Cöln 77500 Florin schuldig geblieben. Für die Gesamtsumme von 223900 Florin wurden ihm nun das Schultheiszenamt zu Aachen, die Städte Düren und Sinzig, die Burg Kaiserswerth und der Zoll daselbst versetzt.

Wie immer auch der Fehler in der Berechnung der Reichsschuldenlast zu erklären sein mag,[100]) jedenfalls nehmen wir wahr, dasz in dem vorliegenden Aktenstücke einige unter sich verschiedenartige Handlungen zusammengefaszt sind: zunächst die Anerkennung der hier aufgezählten Forderungen in ihrer das Reich bindenden Kraft, ferner die Vereinigung aller Ansprüche in einen einzigen, sowie die Verbindung der Besitzungen und Rechte, die bisher für einzelne Verpflichtungen verschrieben waren, zu einer einheitlichen unteilbaren Masse, endlich deren Verpfändung um 223900 Florin. Ein ganz neuer Vertrag wurde vereinbart, und wie er die Auslösbarkeit der Städte u. s. f. erschwerte, so muszte er auch deren Stellung von Grund aus verändern. Vor seiner Beurkundung war es gestattet gewesen, dasz z. B. Düren nach Zahlung von 50000 Florin durch einen der deutschen Könige wieder dem Reiche zurückerworben wurde. Jetzt aber waren zu den ursprünglichen Pfandschillingen für jene Güter und Rechte noch weitere Verbindlichkeiten in einer Höhe von 107900 Florin hinzugekommen. Wie hätte man sie auf die einzelnen Pfandteile umlegen können? Oder angenommen, man hätte die Städte u. s. f. wieder erlangen wollen, indem man 116000 Florin an Jülich zahlte: woher hätte dann dieses Geschlecht die Sicherheit dafür erhalten, dasz seine noch

[99]) Ludwig IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3036.
cfr. Karl IV. 1348 Jan. 19. — Lac. UB. 3, 364 No. 454.
cfr. Ludwig IV. 1320 Mai 11. — Günther 3, 196 No. 104.
[100]) cfr. Noten 54—57.

ausstehende Forderung von 107900 Florin befriedigt würde? Kurz: alles ergiebt die Notwendigkeit der Annahme, die Objekte bildeten fortan eine in sich geschlossene Pfandmasse; nur gegen einmalige Zahlung der gesamten Reichsschuld konnte sie von ihrer Haftpflicht befreit werden: denn wie sie als Einheit, so bot jedweder ihrer Teile dem jülichschen Hause die Bürgschaft für eine zu irgendwelcher Zeit erfolgende Befriedigung seines Anspruches an das Reich.

§ 9. Die Mitwirkung der Fürsten.

Wir sehen, allein der König konnte eine das Reich bindende Verpflichtung übernehmen: nur er war somit zur Verpfändung einzelner Teile des seiner Verwaltung anheimgegebenen Reichsgutes berechtigt: selbst den Reichsverwesern war durch die Goldene Bulle[101]) die Befugnis hiezu entzogen.

Der Herrscher traf seine Verfügungen über Reichsrechte und Reichsbesitzungen bald in geringerem, bald in erheblicherem Umfange, z. B. de innata nobis gracia,[102]) de liberalitate regia,[103]) de nostre celsitudinis gracia speciali,[104]) de plenitudine regie potestatis,[105]) auctoritate imperiali,[106]) de plenitudine nostre imperatorie potestatis,[107]) stets aber, wie Adolf von Nassau[108]) einmal sagt, „nostro nomine et imperii“, oder um die Worte

---

[101]) Goldne Bulle c. 5. — Altmann und Bernheim 49: „Ipse tamen comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum imperialium huiusmodi provisionis tempore [quotiens sacrum vacare continget imperium] expresse sibi noverit interdictum“. Die gleiche Bestimmung galt für den Herzog v. Sachsen.

[102]) Conrad IV. 1241 Oct. — Huillard 6, 824. Dasz die Urkunde im Namen Friedrichs II. ausgefertigt ist (Ficker, Wiener Sitzungsberichte 69, 285 ff.) erklärt sich aus der Stellung Conrads IV., kommt aber für unsere Frage nicht in Betracht. cfr. Friedrich II. 1243 Febr. — Winkelmann, Acta 2, 39 No. 34: Bestätigung einer durch Conrad IV. vollzogenen Verpfändung von Reichsbesitzungen in Aachen.

[103]) Adolf v. Nassau 1297 Juni 13. — Lac. UB. 2, 574 No. 973.

[104]) Karl IV. 1349 Febr. 19. — l. c. 3, 380 No. 473.

[105]) Ludwig IV. 1317 Mai 22. — l. c. 3, 116 No. 157.

[106]) Heinrich VII. 1312 Juli 18. — Günther 3, 148. No. 53.

[107]) Ludwig IV. 1332 Juni 23. — Felten, Die Bulle Ne pretereat 2, 244 No. 6.

[108]) Adolf v. Nassau 1292 Sept. 22. — Jan Heelu ed. Willems 562.

Ludwigs des Bayern[109]) zu wiederholen, „nostro et successorum nostrorum regum et imperatorum ac imperii nomine“.

Alle soeben angeführten Urkunden und ausser ihnen noch viele andere[110]) — sie bilden zusammen weitaus die Mehrzahl der Verschreibungsverträge — gedenken mit keinem Worte der Zustimmung der Fürsten. War aber diese überhaupt erforderlich?[111])

Nicht mit der Entschiedenheit vermögen wir auf die hier gestellte Frage eine Antwort zu geben, mit der sie gefordert wurde. An diesem Orte vor allem tritt die ausschliesslich auf Gewohnheitsrecht beruhende Entwickelung der Verfassung des Reiches vor Augen, zugleich der durchaus persönliche Charakter seiner Verwaltung. Schon der Ausdruck „Fürsten“, dessen wir uns bedienten, läszt folgern, dasz selbst die aus der königlichen Kanzlei hervorgehenden Aktenstücke den Kreis der Einwilligenden nicht auf die Kurfürsten einschränkten: und doch muszte deren Kollegium, nachdem es sich im 13. Jahrhundert ausgebildet hatte, von dem Bestreben geleitet sein, mehr und mehr alle ihm nicht angehörigen Elemente von dem Konsensrechte bei Verfügungen des Königs auszuschlieszen, wie es jene von der Beteiligung an der Wahl verdrängt hatte. Kurz: alles gestattet nur die Aufzählung der Formen, welche die Zustimmung der Groszen zum Ausdruck brachten, nicht aber die Aufstellung eines allgemein gültigen Rechtssatzes.

---

[109]) Ludwig IV. 1315 März 17. — B. Reg. Ludw. No. 2614. Or. in Coblenz.

[110]) cfr. Philipp v. Schwaben 1204 Novbr. — Dumont, Corps dipl. 1[a], 131 No. 245.
Wilhelm v. Holland 1248 Decbr. 23. — Lac. UB. 2, 176 No. 338.
Rudolf v. Habsburg 1290 Juli 5. — l. c. 2, 533 No. 893.
Adolf v. Nassau 1294 Decbr. 14. — l. c. 2, 562 No. 950.
Albrecht 1300 Jan. 20. — l. c. 2, 615 No. 1043.
Heinrich VII. 1310 Septbr. 2. — l. c. 3, 67 No. 92.
Ludwig IV. 1320 Mai 11. — Günther 3, 196 No. 104.
Friedrich (III.) 1322 Juni 18. — Lac. UB. 3, 167 No. 193.
Karl IV. 1364 April 14. — N. A. 8, 270 No. 142. — etc. etc.

[111]) Zum folgenden sind zu vergleichen:
Frey, Königliches Gut 165 ff.
Lamprecht, Forschungen z. deutschen Gesch. 21, 1—19,
Ficker, Mitteil. des österr. Instituts 3, 1—62.
Lamprecht, Forschungen 23, 63—119.
Schröder, Lehrb. d. d. R.-G. 494 ff.

Nur ein einziges Diplom, soweit wir sehen, weist auszer dem königlichen Siegel noch diejenigen anderer Fürsten auf: die Urkunde Wilhelms von Holland nämlich aus dem Jahre 1248,[112]) durch die er dem Herzog von Limburg Duisburg versetzte, mitbesiegelt von dem Erzbischof von Köln, den Grafen von Cleve und Geldern. Sie verstärkten hiedurch, wie Ficker[113]) ausgeführt hat, das Zeugnis, übernahmen die Bürgschaft für die Einhaltung der von dem Aussteller geschaffenen Verpflichtung, gaben endlich zu der Verfügung des Königs ihre Zustimmung.

In einer weiteren Gruppe von Urkunden begegnet die Bemerkung, dasz dem Herrscher der Ratschlag seiner Fürsten und Getreuen zu dem vorliegenden Erlasse bestimmt habe. So ermächtigte Karl IV. im Jahre 1349[114]) den Herzog von Brabant, die Aachener Pfandschaften von Jülich an sich zu lösen, „de deliberacione previa et maturo principum et procerum imperii predente consilio de plenitudine regie potestatis", so anerkannte[115]) er auf dem Reichstage zu Metz (1356) die Rechte Jülichs an dessen ihm vom Reiche verschriebenen Besitzungen, insofern jene kirchliche Verhältnisse betrafen, „sano principum, comitum, baronum, procerum et nobilium nostrorum et imperii sacri fidelium accedente consilio auctoritate cesarea de plenitudine imperialis potestatis": er verpfändete[116]) für den Fall des Aussterbens des clevischen Grafengeschlechtes dem Herzog von Sachsen die Reichsstadt Duisburg „mit wolbedachtem mute, mit rechter wissen, mit wissen, mit rathe unser fursten und lieben getruen", er versprach[117]) endlich dem Erzbischof von Trier, zu gunsten seiner Kirche unter anderem den Pfandschilling für Boppard und Oberwesel von 50 000 auf 60 000 Mark zu erhöhen

---

[112]) Wilhelm v. Holland 1248 Apr. 29. — Ernst, Hist. d. Limbourg 6, 242.

[113]) Ficker, l. c. 3, 37 f.

[114]) Karl IV. 1349 Juli 25. — Moser, Reichsstätt. Magazin. 1, 502.

[115]) Karl IV. 1356 Decbr. 25. — Lac. UB. 3, 482 No. 575.

Dasz es sich um eine Anerkennung, nicht aber um eine Neuverleihung handelt, ergiebt sich aus den Urkunden Ludwigs IV. 1336 Aug. 16. — B. Reg. Ludw. No. 3034, 3036.

[116]) Karl IV. 1362 Sept. 8. — Ludewig, Rel. Mss. 10, 56 No. 8.

[117]) Karl IV. 1374 Novbr. 11. — R. T. A. 1, 11 No. 3, pag. 12, Zeile 33 ff.

„von gnaden unser keyserlichen maiestät, mit wolbedachtem mute, mit rade unser fursten und getruwen“.

Hiezu kommen noch zwei Urkunden des nämlichen Kaisers aus den Jahren 1368[118]) und 1376[119]): dort setzte er den Betrag der an Trier zu entrichtenden Reichsschuld auf 50 000 Mark fest, hier erfüllte er sein im Jahre 1374 gegebenes Gelöbnis. Beide verzeichnen je eine erhebliche Zahl weltlicher und geistlicher Grossen als Zeugen, an deren Spitze sich im ersten Diplome die Kurfürsten von Mainz, Pfalz und Sachsen finden, im zweiten dagegen alle, wie natürlich mit Ausnahme von Trier, dem es ja ausgehändigt ward. Gewisz ist man berechtigt, aus den Zeugenreihen dieser wie aus der Erwähnung königlicher Ratgeber der kurz zuvor angeführten Aktenstücke darauf zu schlieszen, dasz sich das Reichsoberhaupt der Zustimmung der Fürsten versicherte, nicht aber, dasz dies geschehen muszte. Denn einmal wurde die Einwilligung im Verhältnis zu den sonstigen Verfügungen[120]) allzuselten eingeholt, dann aber war zweifelsohne in beiden Fällen der Kreis der Einwilligenden abhängig von rein äuszeren Umständen: das Recht des Konsenses erscheint keineswegs bedingt durch die staatsrechtliche Stellung des einzelnen Groszen, und so konnte auch die Zustimmung als solche keine für die Rechtskraft der königlichen Verordnung unumgängliche notwendige Voraussetzung bilden.

Es fehlt endlich nicht an Zeugnissen dafür, dasz man bei Verpfändungen von Reichsgut eine der Verfügung selbst vorangehende oder nachfolgende Zustimmung ausschlieszlich der Kurfürsten für geboten hielt, welche Form der Beurkundung man auch immer als wünschenswert erachten mochte. Im Jahre 1306[121]) war zwischen der Tochter Albrechts und dem Sohne des Herzogs von Brabant eine Ehe vereinbart worden, zu welchem Ende der König sich verpflichtete, eine Aussteuer im Betrage von 15 000 Mark zu zahlen. Um nun den Fürsten sicherzustellen, gab er ihm die Vollmacht, auszer der Reichsburg

[118]) Karl IV. 1368 Jan. 29. — N.A. 8, 274 No. 173 B.-H. Reg. Karl IV. No. 7256.

[119]) Karl IV. 1376 Mai 31. — R. T. A. 1, 23 No. 6.

[120]) d. h. Verpfändungen von Reichsgut. Die Noten 114—119 enthalten alle uns bekannt gewordenen Zeugnisse über diese Form des Konsenses.

[121]) Albrecht 1306 Juli 26. — Jan Brab. Yeesten ed. Willems 1, 726.

Kaiserswerth auch die Stadt Duisburg von ihren derzeitigen Besitzern auszulösen, „consensu principum nostrorum seu maioris partis eorum“. Gerade die Betonung aber einer Majorität einwilligender Fürsten rechtfertigt die Annahme, es seien hierunter die Kurfürsten zu verstehen, deren Kollegium ja das früher unbekannte Prinzip der quantitativen Mehrheit in die deutsche Verfassung eingebürgert hatte.[122])

Wichtiger jedenfalls sind die im Folgenden verzeichneten Stellen aus den Wahlkapitulationen der Bewerber um die Königswürde. Allerdings, ihre diesbezüglichen Urkunden enthalten nicht allein die Zusagen der Verschreibung von Reichsrechten und -Besitzungen, gleichwohl sind sie auch für diese von erheblicher Bedeutung. Im Jahre 1308[123]) verpflichtete sich Heinrich von Luxemburg, um eine stärkere Gewähr für die Erfüllung seiner Versprechungen zu geben, nach seiner Erhebung in Köln einzureiten,[124]) „quousque omnia et singula predicta tam sub nostro quam principum imperii electorum nostrorum sigillis ipsi archiepiscopo et ecclesie seu conscripta fuerint vel sufficientem cautionem tam de ipsis sigillis, si qui principum abessent et haberi bono modo non possent, quam de premissis omnibus et singulis adimplendis eidem et ecclesie sue fecerimus“. Die gleiche Last wollte sechs Jahre später Ludwig von Bayern[125]) auf sich nehmen, bis „super premissis omnibus et singulis sibi (Balduin von Trier) regales litteras duplicatas concesserimus . . . ac eas ratificari et approbari, si commode fieri poterit, per omnes et singulos principes coelectores per eorum litteras et sigilla fecerimus seu procuraverimus“. Ähnliches gelobte Johann von Böhmen[126]) für seinen Sohn Karl von Mähren: „Och sal der kuning“, so heisst es hier, „ind wir sament in truen ind ernstliche unss moge doen, dat die breyve van den vurschreven punten, die der coning dem ertzbuschof van Coelne geven sal, werden besigilt

[122]) cfr. Lamprecht, l. c. 21, 7.

[123]) Heinrich v. Luxemburg 1308 Sept. 20. — Lac. UB. 3, 50 No. 68, pag. 52 Zeile 9 von unten.

[124]) cfr. Schröder, l. c. 679 f.

[125]) Ludwig v. Bayern 1314 Septbr. 20. — Winkelmann, Acta 2, 774 No. 1115, pag. 776 Zeile 43 ff.

[126]) Johann v. Böhmen 1346 Juni 15. — Lac. UB. 3, 348 No. 433 pag. 348 Zeile 18 von oben.

mit der kurvursten ingesigel ind wir sy mit dem cuninghe besigelen sunder wedersprage". Wenzel endlich, so versprach Karl IV.[127]) dem Erzbischof Cuno von Trier, „sal schaffen und begaden [d. i. besorgen] in guden truwen und nach seiner besten muge ane argelist daz alle kurvursten die vorgenanten gnaden, friheide und privilegia und ir ygliche bestedigen und yre gute willen und verhengnisse ubermitz yre versiegelte brieve darczu dun und geben".

Es scheint hiernach, dasz man den Konsens der Kurfürsten für erforderlich hielt, wenn auch derselbe in der Form von Mitbesiegelungen oder Willebriefen zum Ausdruck gelangen konnte. Aber der naheliegende Schlusz, er habe unter allen Umständen eingeholt werden müssen, darf wiederum nicht gezogen werden. Denn einmal fehlen Zusagen wie die obigen in den Wahlkapitulationen Adolfs von Nassau[128]) sowie Friedrichs des Schönen von Österreich,[129]) während hingegen weder bei Rudolf von Habsburg noch bei Albrecht[130]) überhaupt von derartigen Abmachungen die Rede sein kann. Und maszgebend ist ferner, dasz nur Ludwig von Bayern und Karl IV. ihren Versprechungen nachkamen,[131]) ohne dasz auch sie denselben in ihrem ganzen Umfange entsprochen hätten. Des letzteren Urkunde vom Jahre 1376[132]) ist von den Kurfürsten nur bezeugt, geschweige

[127]) Karl IV. 1374 Novbr. 11. — R. T. A. 1, 11 No. 3, pag. 19 Zeile 41 ff.

[128]) Adolf v. Nassau 1292 Apr. 27. — Quell. d. St. Köln 3, 330 No. 367.

[129]) Leopold für Friedrich v. Österreich 1314 Mai 9. — Lac. UB. 3, 95 No. 129.

[130]) Die Urkunde Rudolfs v. Habsburg 1273 Oct. 7. — Günther 2, 381 No. 252 hat nicht die Bedeutung der Verbriefung eines vor der Wahl gegebenen Versprechens nach der Erhebung ihres Ausstellers. — Die Urkunde Albrechts 1298 Aug. 28. — Lac. UB. 2, 587 No. 997 ist allerdings die Belohnung des Erzbischofs v. Köln; wohl ist sie mitbesiegelt von Mainz, Trier, Pfalz, Brandenburg und Sachsen, aber sie enthält keine Verpfändung von Reichsgut; und auf eine solche kommt es uns doch allein an.

[131]) Dasz Heinrich VII. und Karl IV. nach der Wahl ihre Zusagen hinsichtlich der Einholung der kurfürstlichen Zustimmung nicht erfüllten, beweisen folgende Urkunden:

Heinrich VII. 1310 Sept. 2. — Lac. UB. 3, 67 No. 92.

Karl IV. 1346 Novbr. 26. — l. c. 3, 333 No. 438.

Karl IV. 1346 Novbr. 26. — Joannis, Spic. 43 No. 15.

[132]) cfr. Note 119.

dasz sie, wie vereinbart worden war, ihre Einwilligung in besonderen Dokumenten niedergelegt hätten. Zu der auf Grund seiner Versicherungen ausgefertigten Verfügung des Wittelsbachers[133]) stellte erst im Jahre 1316 Erzbischof Peter von Mainz — und soweit erkennbar, nur er allein[134]) — einen Willebrief aus, in welchem er zur Verpfändung von Boppard und Oberwesel um 26000 Mark seinen „consensus et assensus“ erteilte. Es ist das einzige[135]) uns aus dem 14. Jahrhundert bekannte Beispiel einer solchen Genehmigung bei Verpfändungen rheinischen Reichsgutes. Ihm an die Seite zu setzen sind nur die Willebriefe sämtlicher Kurfürsten bei der Verschreibung des Bopparder Reichszolles an den Grafen Eberhard von Katzenellenbogen durch Rudolf von Habsburg,[136]) Dokumente, in welchen die Aussteller „ut omnia et singula robur maioris obtineant firmitatis“, ihrem „benivolus spontaneus et liber consensus“ Worte verliehen. Nun finden wir schon am 3. October 1283[137]) den Grafen in Ausübung seiner Gerechtsame begriffen, bereits am 18. December 1314[138]) den Erzbischof von Trier wenigstens im Besitze von Oberwesel. Sollen wir unter solchen Umständen annehmen, die

---

[133]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 2. — Günther 3, 160 No. 62.

[134]) 1316 Mai 28. — Or. in Coblenz. „Hier beruhen gleichartige Genehmigungsurkunden anderer Kurfürsten nicht.“ Mitteilung von Herrn Dr. Becker in Coblenz.

[135]) Als einen Willebrief im technischen Sinne wird man die Urkunde Boemunds II. v. Trier 1359 April 13. — Goerz, Regg. d. Erzbb. von Trier 59 nicht bezeichnen dürfen, durch welche er der Verschreibung eines Turnosen vom Bopparder Zoll durch Karl IV. (1359 April 13. — Winkelmann, Acta 2, 542 No. 842) an Pfalzgraf Ruprecht den Jüngeren zustimmt. Der Bopparder Zoll war eine Erweiterung, kein ursprüngliches Zubehör der trierischen Reichspfandschaft Boppard und Oberwesel.

[136]) cfr. Rudolf v. Habsburg 1282 Novbr. 11. — Wenck, Hess. UB. 1, 49 No. 70. Willebriefe:

1. Mainz 1283 Jan. 11. — l. c. 1, 51 No. 74 Note.
2. Köln 1283 Jan. 11. — ibidem.
3. Pfalz 1283 Jan. 24. — ibidem.
4. Trier 1283 Mai 16. — ibidem.
5. Böhmen 1285 April 13. — l. c. 1, 51 No. 74.
6. Sachsen 1285 April 14. — ibidem (in einander gedruckt).
7. Brandenburg 1285 Oct. 2. — l. c. 1, 53 No. 77.

[137]) 1283 Oct. 3. — Hennes, Cod. dipl. ord. Theut. 1, 257 No. 293.

[138]) 1314 Decbr. 18. — Günther 3, 164 No. 64.

Ausfertigung von Willebriefen nach diesen letzten Zeugnissen sei ein rein formaler Akt gewesen, oder man habe auf ihr bestanden, weil man sie für unbedingt erforderlich hielt?

Wir sehen, allenthalben musz die am Eingange dieser Untersuchung aufgeworfene Frage: unentschieden bleiben. Thatsächlich mochte der Konsens öfters gegeben sein, als die angeführten Urkunden annehmen lassen: und noch können wir auch hievon einige Spuren verfolgen. So versprach Adolf von Nassau[139]) dem Erzbischof von Köln, demjenigen das Aachener Schultheiszenamt anzuvertrauen, den der Kurfürst vorschlagen würde: bald darauf verpfändete er[140]) jenes Amt an den Grafen von Jülich, ohne Zweifel mit der Genehmigung Siegfrieds. So versprach Ludwig von Bayern[141]) dem Erzbischof von Trier, den Grafen Adolf von Berg im Besitze Duisburgs zu belassen; als er dann nach seiner Wahl den Pfandschilling für diese Stadt um 1000 Mark vermehrte,[142]) durfte er gewisz der Einwilligung Balduins versichert sein, wenn er auch jetzt seine ursprüngliche Zusage überschritt.[143])

---

[139]) cfr. Note 128.

[140]) Adolf v. Nassau 1292 Sept. 12. — Lac. UB. 2, 548 No. 924.

[141]) Ludwig v. Bayern 1314 Sept. 20. — Winkelmann, Acta 2, 778 No. 1116.

[142]) Ludwig IV. 1314 Decbr. 5. — Lac. UB. 3, 108 No. 144.

[143]) Weitere Beispiele hiefür ergeben sich aus der Verbindung der in der Urkunde v. 1314 Sept. 20 (Note 142) für Jülich gemachten Zusage mit der Urkunde Ludwigs IV. 1314 Decbr. 2 (Note 90). Sodann aus den Versprechungen Friedrichs d. Schönen für Engelbert v. d. Mark und Reynald v. Falkenburg, die ja in eine für den Erzbischof v. Köln ausgestellten Urkunde aufgenommen sind (1314 Mai 9. — Note 88). — Natürlich sind hier die den Kurfürsten selbst gegebenen Versicherungen nicht in den Kreis der Betrachtung einzubeziehen.

Vita.

Natus sum Beniaminus Albertus Werminghoff die III. mens. Aug. ann. 1869 Aquis Mattiacis Carolo et Helena de gente Roth, quos adhuc vivos pio gratoque animo veneror. Fidei addictus sum evangelicae. Primum domi, deinde in schola litterarum primordiis imbutus anno 1879 in gymnasium regium transii, quod rectore viro doctissimo Paehler per novem annos frequentavi. Maturitatis testimonio vere anni 1888 accepto Friburgum Brisgoviense, autumno eiusdem anni Lipsiam, vere anni 1890 Berolinum me contuli, ut in studia inprimis historica incumberem.

Docuerunt me viri doctissimi Friburgi: Heyck, Schmidt, de Simson, Thurneysen; Lipsiae: Arndt, Busch, Erler, Lipsius, Maurenbrecher†, Roscher, Wachsmuth, Wundt, Ed. Zarncke; Berolini: Curtius, Dilthey, Gierke, Hirschfeld, Hoeniger, Huebner, Koser, Lenz, Liesegang, Marcks, Scheffer-Boichorst, de Treitschke, Vahlen. Exercitationibus ut interessem, benigne mihi permiserunt philologicis per senos menses Schmidt et Zarncke, per ter senos menses Huebner; historicis per senos menses Heyck, Lenz, Marcks, Maurenbrecher, per bis senos menses Arndt, Erler, Hoeniger, Scheffer-Boichorst.

Quibus omnibus viris gratias ago quam maximas, praecipuas vero Arndt et Scheffer-Boichorst, quorum consiliis in studiis egregie adiutus sum.

Thesen.

1. Lambert von Hersfeld ist nicht der Dichter des Carmen de bello Saxonico.
2. Die Ansicht Fickers über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels ist aufrecht zu halten.
3. Die Politik Clemens' V. aus Anlasz der zum Jahre 1308 bevorstehenden Königswahl in Deutschland war ein geschicktes Doppelspiel, nicht ein von Anfang an entschlossenes Eintreten für einen bestimmten Thronbewerber.